

Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026

Wien, 30. April 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, 30. April 2021.

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Allgemeine Ziele und Kohärenz des Plans	7
2.1 Überblick über die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans	7
Entschlossenes Handeln zur Bewältigung der Wirtschaftskrise	7
Investieren und reformieren.....	8
Klarer Fokus auf neue, bislang nicht budgetierte Investitionen.....	8
Schwerpunkt Klimaschutz/Ökologisierung sowie Digitalisierung.....	8
Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau	9
Komponente 2: Digitaler Aufbau	10
Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau	11
Komponente 4: Gerechter Aufbau.....	12
2.2 Hintergrund für die Festlegung des Plans	14
Österreich hat kein makroökonomisches Ungleichgewicht	14
Solide öffentliche Finanzen und ausgewogene Wirtschaft.....	14
Einhaltung horizontaler Prinzipien (Artikel 5 der VO (EU) 2021/241)	15
Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen	16
Beziehung zu den EU-Vorzeigeprojekten.....	25
3 Dimensionen und Wirkungen des Plans	26
3.1 Ausgewogenheit	26
3.2 Wirksamkeit	27
3.3 Wachstumspotenzial, Arbeitsplätze, Resilienz	36
Vergleich der öffentlichen Investitionen mit und ohne ARF-Mittel	39
3.4 Ökologischer Wandel.....	41
3.5 Digitaler Wandel	43
3.6 Abmilderung der Pandemieeffekte	45
3.7 Gleichstellung und Chancengleichheit	45
Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau	46
Komponente 2: Digitaler Aufbau	47
Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau	48
Komponente 4: Gerechter Aufbau.....	50
3.8 Kosteneffizienz.....	52
3.9 Territoriale Kohäsion	52
3.10 Kohärenz	55
4 Implementierung des Plans	56
4.1 Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans.....	56

Umfassende Rechnungshofkontrolle.....	57
Interne Revision	59
Unvereinbarkeitsregeln.....	59
Prävention von Betrug, Korruption und Interessenskonflikten im Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge.....	62
Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen	66
Prävention von Betrug, Korruption, Doppelförderung und Interessenskonflikten sowie Transparenz von Förderungen an Unternehmen und Private im Wege der Transparenzdatenbank	68
Rechtliche Grundlagen des österreichischen Prüfungs- und Kontrollsystems.....	69
Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 25/2021	70
Whistleblower	71
4.2 Auszahlungsabwicklung.....	72
4.3 Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte; Verwaltungserklärung bei Zahlungsantrag	75
4.4 Berichterstattung (Art. 27 der VO (EU) 2021/241).....	76
4.5 Sichtbarkeit und Kommunikation (Artikel 34 der VO (EU) 2021/241)	77
4.6 Erfolgte Konsultationen	80
Anhang I: Reformen und Investitionen	90
Anhang II Abwicklungsstellen.....	91
Anhang III: EXCEL-Datei	93
Tabellenverzeichnis.....	94
Abbildungsverzeichnis.....	95
Literaturverzeichnis	96

1 Einleitung

Die Corona-Pandemie hat global, aber auch in der EU zum stärksten Wirtschaftseinbruch seit dem 2. Weltkrieg geführt. Sie ist eine der größten Herausforderungen in gesundheitlicher, gesellschaftlicher und auch ökonomischer Hinsicht.

Die Europäische Union hat rasch auf diese Herausforderung reagiert und mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ in der Höhe von 750 Mrd. Euro und der darin enthaltenen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro, davon 312,5 Mrd. Euro an Zuschüssen, ein gemeinsames Finanzierungsinstrument geschaffen, um die Auswirkungen der Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft in den kommenden Jahren abzufedern. Die Aufbau- und Resilienzfazilität beruht auf sechs Säulen: Übergang zu einer grünen Wirtschaft; digitaler Wandel; intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung; sozialer und territorialer Zusammenhalt; Gesundheit und Widerstandsfähigkeit; Strategien für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen.

Um den Wiederaufbau nach der Krise zu unterstützen und strukturelle Anpassungen mit Blick auf Zukunftsfelder in den EU-Mitgliedstaaten zu attraktivieren, haben die Mitgliedstaaten, die Mittel aus der Fazilität erhalten wollen, nationale Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241 zu erstellen. Diese sollen eine ambitionierte Investitions- und Reformagenda enthalten. Die Pläne sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, finanzielle Mittel für die Umsetzung des Plans bereitzustellen.

Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 folgt den Vorgaben der Verordnung und den Leitlinien der Europäischen Kommission. Die geplanten Maßnahmen orientieren sich an den länderspezifischen Empfehlungen an Österreich und den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität und setzen gleichzeitig Teilbereiche des Regierungsprogramms um. Gemäß EU-Vorgaben wurden alle Maßnahmen nach dem 31. Jänner 2020 in Kraft gesetzt. Österreich reicht Maßnahmen in vier Schwerpunkten – so genannten Komponenten – ein:

1. Nachhaltiger Aufbau
2. Digitaler Aufbau
3. Wissensbasierter Aufbau
4. Gerechter Aufbau

Da die Zuteilung eines Teils der ARF-Mittel auf Basis der Wirtschaftsentwicklung aller EU-Staaten im Zeitraum 2019-2021 erfolgt, gibt es derzeit nur vorläufige Schätzungen über den Umfang der Unterstützung für Österreich. Auf Basis der Herbst-Prognose 2020 der Europäischen Kommission stehen Österreich Zuschüsse von rund 3,46 Mrd. Euro zu. Die endgültige Zuteilung wird im Juni 2022 feststehen, sobald die endgültige Eurostat-Statistik über die Wirtschaftsentwicklung 2019-2021 vorliegt. Die finale Zuteilung kann somit niedriger oder höher ausfallen, jedoch wird von mindestens 3 Mrd. Euro ausgegangen. Um die mögliche Bandbreite zu berücksichtigen, beträgt das Gesamtvolumen der Maßnahmen des ARP 4,5 Mrd. Euro.

Bis zum 31. August 2023 besteht die Möglichkeit, im Rahmen der ARF Darlehen in Anspruch zu nehmen. Österreich beabsichtigt dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Mit der Übermittlung dieses Plans an die Europäische Kommission beantragt Österreich gemäß Artikel 13 (1) der VO 2021/241 die Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags.

2 Allgemeine Ziele und Kohärenz des Plans

2.1 Überblick über die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Entschlossenes Handeln zur Bewältigung der Wirtschaftskrise

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die EU-Mitgliedsstaaten und somit auch die nationalen Regierungen vor große Herausforderungen gestellt. Die Pandemie hat die Weltwirtschaft stärker getroffen als die Finanzkrise 2008/2009. Auch Österreich blieb davon nicht verschont. Die Pandemie führte bislang zu über 10.000 Todesfällen. Als COVID-bedingte, wirtschaftliche Folgewirkung verminderte sie im Jahr 2020 das nominelle (reale) Bruttoinlandsprodukt um 22,0 (23,2) Mrd. Euro oder 5,5 % (6,6 %) gegenüber 2019.

Die österreichische Bundesregierung hat bereits wenige Wochen nach Ausbruch der Pandemie und Inkrafttreten entsprechender Maßnahmen zum Gesundheitsschutz entschlossen reagiert, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise so weit wie möglich abzumildern. Zahlreiche Sofortmaßnahmen zur COVID-Krisenbekämpfung wurden für unterschiedliche Zielgruppen etabliert, um den Fortbestand von Unternehmen zu sichern, eine noch stärker steigende Arbeitslosigkeit zu verhindern und ein krisenbedingtes Abdriften in Armut abzuwenden.

Das größte Rettungs- und Konjunkturpaket der Republik ist eines der umfangreichsten Programme in der Europäischen Union. Österreich zählt zur internationalen Spitze bei der Bereitstellung von Mitteln für Soforthilfe- und Überbrückungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurden seitens der Österreichischen Bundesregierung bereits im Juni 2020 erste Konjunkturpakete geschnürt, die neben Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger, etwa durch die vorgezogene Senkung der 1. Einkommens- und Lohnsteuertarifstufe von 25 auf 20 %, auch Investitionen anreizt, um Weichenstellungen für die Zukunft zu ermöglichen. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in hohem Maße bei der Förderung von Ökologisierung und Digitalisierung.

Investieren und reformieren

Der nun vorliegende Österreichische Aufbau- und Resilienzplan setzt diese Logik fort und beinhaltet klare Schwerpunkte auf zukunftsorientierte Investitionen und Reformen. Die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität werden das Konjunkturpaket verstärken und gleichzeitig dazu beitragen, wirtschaftliche, ökologische und soziale Schwächen Österreichs zu bewältigen sowie Zukunftspotenziale zu heben. Ein besonderer Fokus dabei liegt – wie schon bei nationalen Konjunkturprogrammen – beim Klimaschutz sowie bei der Digitalisierung. Österreich investiert in Bildung, Forschung, Wirtschaft und Nachhaltigkeit und stärkt dabei Regionen und Gemeinden. Darüber hinaus verstärken Reformen in den vier Schwerpunkten (Komponenten) die jeweiligen Investitionen.

Klarer Fokus auf neue, bislang nicht budgetierte Investitionen

Auf Basis der Herbst-Prognose 2020 der Europäischen Kommission stehen Österreich Zuschüsse von knapp 3,5 Mrd. Euro zu. Um die mögliche Bandbreite des letztlichen Zuschussvolumens zu berücksichtigen, beträgt das Gesamtvolumen der Maßnahmen des ARP 4,5 Mrd. Euro.

Zwei Drittel der Maßnahmen sind neue Investitionen. Sie waren in der bisherigen österreichischen Budgetplanung nicht berücksichtigt. Dies kann sowohl durch gänzlich neue Investitionsschienen erfolgen, oder auch durch budgetäre Aufstockung bestehender Programme. Ein Drittel der Maßnahmen des ARP ist im Bundesvoranschlag 2021 bzw. dem aktuellen Bundesfinanzrahmengesetz bis 2024 bereits enthalten.

Schwerpunkt Klimaschutz/Ökologisierung sowie Digitalisierung

Im Sinne der EU-Ziele, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die digitale Transformation voranzutreiben sowie Beschäftigung und Wachstum zu erhöhen, verlangt die Verordnung (EU) 2021/241, dass ein Minimum von 37 % der Investitionen der Erreichung der Klimaschutzziele zu widmen ist, und mindestens 20 % der digitalen Transformation. Der Österreichische Aufbau- und Resilienzplan geht deutlich über diese Mindestanteile hinaus und enthält einen 46 %-Anteil für Klimaschutzzwecke sowie einen Anteil von 41 % für Digitalisierungsmaßnahmen. Zudem berücksichtigt das Programm konsequent das sogenannte „Do no significant harm“-Prinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass keine der Maßnahmen den EU-Umweltzielen widerspricht.

Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau

Die Coronakrise hat sowohl auf EU-Ebene als auch in Österreich zu einem kurzfristigen Rückgang der Treibhausgasemissionen geführt. Um eine im Sinne der Klimaziele der Europäischen Union und Österreichs nachhaltige Reduktion der Treibhausgase zu erzielen, sind strukturelle Veränderungen notwendig.

„Grüne“ Investitionen leisten einen Beitrag dazu und ermöglichen gleichzeitig positive Effekte auf die wirtschaftliche Erholung durch eine Erhöhung des Wachstums und mehr Beschäftigung. Mit der Sanierungsoffensive, Maßnahmen gegen Energiearmut sowie Investitionen und Reformen zur schrittweisen Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs

Komponente 1	Reformen	Investitionen	RRF Summe
1-A Sanierungsoffensive	Erneuerbare Wärmegegesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen • Bekämpfung von Energiearmut 	208,9 Mio. Euro
1-B Umweltfreundliche Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsmasterplan 2030 • Einführung der 123-Klimatickets 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur • Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur • Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen 	848,6 Mio. Euro
1-C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft	Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> • Biodiversitätsfonds • Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde • Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen • Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) 	350,0 Mio. Euro
1-D Transformation zur Klimaneutralität	Erneuerbaren Ausbau Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Transformation der Industrie zur Klimaneutralität 	100,0 Mio. Euro

und zur Dekarbonisierung der Industrie werden wichtige Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 gesetzt. Weiters werden gesetzliche Maßnahmen und Investitionen

dazu beitragen, die Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, Abfälle zu vermeiden und die Biodiversität zu bewahren.

Komponente 2: Digitaler Aufbau

Die Coronakrise hat gezeigt, dass eine effektive digitale Anbindung ein Schlüsselement für eine dynamische und flexible Wirtschaft ist, sowie eine gesamthafte Teilhabe auf gesellschaftlicher Ebene ermöglicht. Um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft zu steigern und eine inklusivere Gesellschaft zu ermöglichen, erhält der Breitbandausbau hohe Priorität. Dadurch soll eine flächendeckende Versorgung mit schneller Internetanbindung sichergestellt werden. Um die entsprechende Internetinfrastruktur effizienter zu gestalten, wird eine Plattform zur Koordinierung aller Stakeholder errichtet. Das novellierte Telekommunikationsgesetz wird den rechtlichen Rahmen für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit hohen Bandbreiten bilden. Darüber hinaus wird die Digitalisierung im Bildungsbereich durch die Bereitstellung von digitalen Endgeräten gestärkt. Das vergangene Jahr hat untermauert, dass eine

Komponente 2	Reformen	Investitionen	RRF Summe
2-A Breitbandausbau	Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	<ul style="list-style-type: none"> Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten 	891,3 Mio. Euro
2-B Digitalisierung der Schulen	Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler 	171,7 Mio. Euro
2-C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung 	160,0 Mio. Euro
2-D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen		<ul style="list-style-type: none"> Digitalisierung der KMUs Digitale Investitionen in Unternehmen Ökologische Investitionen in Unternehmen 	605,0 Mio. Euro

digitale Ausstattung die Basis für einen fairen und gleichen Zugang zur Bildung darstellt. In der öffentlichen Verwaltung soll durch digitale Investitionen und Reformen wie die Umsetzung des „once only“-Prinzips eine moderne, bürgerinnen- und bürgernahe und effiziente Verwaltung sichergestellt werden.

Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau

Die aktuelle Krise hat dazu geführt, dass viele Menschen ihren Arbeitsplatz verloren haben. Gut qualifizierte Fachkräfte sind für die österreichische Wirtschaft von herausragender Bedeutung. Ein Schwerpunkt der Bundesregierung liegt in weiteren Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung und damit die Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Kinder und Jugendliche sind bedingt durch die Pandemie mit großen Herausforderungen im Unterricht konfrontiert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen von zusätzlichen Förderangeboten profitieren und versäumte Unterrichtsinhalte aufholen beziehungsweise bereits erlerntes Wissen und Kompetenzen vertiefen und festigen.

Forschung, Technologie und Innovation sind eine wichtige Säule des wissensbasierten Aufbaus. Die FTI-Strategie gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor. Vor diesem Hintergrund stellt daher die strategische Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen ein wichtiges Handlungsfeld dar. Schwerpunkte im österreichischen ARP sind weiters Quantum Austria, um die Quantenwissenschaft erfolgreich für innovative Produkte und Services zu nutzen und europäische Technologiesouveränität in diesem Bereich zu forcieren, sowie der Bau des Center for Precision Medicine. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beteiligung an grenzüberschreitenden Innovationen, insbesondere im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI), einem beihilferechtlichen Instrument der FTI- und Industriepolitik. Ziele der Teilnahme an den IPCEIs Mikroelektronik und Konnektivität sowie Wasserstoff sind die Sicherung der strategischen Autonomie im Bereich Halbleiterproduktion und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Bereich der Zukunftstechnologien.

Komponente 3	Reformen	Investitionen	RRF Summe
3-A Forschung	FTI-Strategie 2030	<ul style="list-style-type: none">• Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences• Austrian Institute of Precision Medicine• (Digitale) Forschungsinfrastrukturen – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung	212,0 Mio. Euro
3-B Umschulen und Weiterbilden	Bildungsbonus	<ul style="list-style-type: none">• Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	277,0 Mio. Euro

Komponente 3	Reformen	Investitionen	RRF Summe
3-C Bildung	Zugang zu Bildung verbessern	<ul style="list-style-type: none"> Förderstundenpaket Ausbau Elementarpädagogik 	129,4 Mio. Euro
3-D Strategische Innovation		<ul style="list-style-type: none"> IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität IPCEI Wasserstoff 	250,0 Mio. Euro

Komponente 4: Gerechter Aufbau

Im Bereich der sozialen Kohäsion gibt es – wie in vielen Staaten – vor dem Hintergrund sich verändernder Bevölkerungsstrukturen entsprechenden Entwicklungsbedarf. Maßnahmen im Bereich des Gesundheitswesens, der Pflege, resilienterer Gemeinden und der Kinderbetreuung sollen diesen Herausforderungen Rechnung tragen.

Im Bereich der Gesundheit soll die Resilienz des österreichischen Systems u.a. durch den Ausbau der Primärversorgung, den Ausbau des „Community Nursing“ sowie eine Weiterentwicklung der Pflegevorsorge gesteigert werden.

Kunst und Kultur wurden von der Pandemie stark getroffen und sind gleichzeitig eine Stärke des Landes. Mit den Mitteln der ARF soll der Kunst- und Kulturbetrieb Schritte in Richtung einer Ökologisierung und Digitalisierung setzen sowie konkrete Sanierungsprojekte umsetzen.

Zahlreiche Reformvorhaben unterstreichen die transformative Ausrichtung des österreichischen ARP.

Über die Komponenten hinaus beinhaltet der ARP zusätzliche Reformen, die den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Von der weiterentwickelten Governance beim

Komponente 4	Reformen	Investitionen	RRF Summe
4-A Gesundheit	Attraktivierung der Primärversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von PVE-Projekten Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien 	125,0 Mio. Euro

Komponente 4	Reformen	Investitionen	RRF Summe
4-B Resiliente Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzstrategie • Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafitte Ortskerne • Investition in die Umsetzung von Community Nursing 	104,2 Mio. Euro
4-C Kunst & Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Baukulturprogramms • Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers • Digitalisierungsoffensive Kulturerbe • Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe" 	66,5 Mio. Euro
4-D Resilienz durch Reformen	<ul style="list-style-type: none"> • Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel • Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters • Pensionssplitting • Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz • Öko-soziale Steuerreform • Green Finance (Agenda) • Nationale Finanzbildungsstrategie • Gründerpaket • Eigenkapitalstärkung • Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe • Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen 		

Klimaschutz, um das Problem der mangelnden ebenenübergreifenden Governance zu adressieren, die Umsetzung einer CO2-Bepreisung im Rahmen der der ökosozialen Steuerreform, und die Etablierung einer neuen Rechtsform (Arbeitstitel "Austrian Limited"), um wachstumsorientierte Jungunternehmen nachhaltig zu unterstützen oder Erleichterungen in Behördenverfahren. Die Reformen werden dazu beitragen, einen geeigneten Rahmen für den österreichischen Wiederaufbau zu schaffen.

Details zu den einzelnen Maßnahmen werden im Anhang I beschrieben.

Weitere Regierungsmaßnahmen werden im nationalen Reformprogramm (NRP) abgebildet. Die Bundesregierung hat eine breitere Agenda als durch die ARF abgedeckt und finanziert wird. Zudem gibt es weiterhin u.a. den Prozess des Europäischen Semesters

und der nationalen Reformpläne, den Fonds für einen gerechten Übergang und die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), sowie die etablierten Förderprogramme im Rahmen des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens 2021-2027. Der Nationale Reformplan 2021 enthält weitere Initiativen der Bundesregierung, der Sozialpartner sowie der Länder und Gemeinden. Ebenso gibt es weitere Pläne, die im EU-Kontext erstellt werden.

Die Maßnahmen dieses Aufbau- und Resilienzplans stehen im Einklang mit dem nationalen Reformprogramm, dem nationalen Energie- und Klimaplan, den Plänen für einen gerechten Übergang, den Plänen zur Umsetzung der Jugendgarantie und den im Rahmen der Unionsfonds angenommenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen.

Alle Maßnahmen werden bis spätestens 31. August 2026 umgesetzt.

2.2 Hintergrund für die Festlegung des Plans

Österreich wurde von der Pandemie in einer recht ausgewogenen wirtschaftlichen Lage getroffen.

Österreich hat kein makroökonomisches Ungleichgewicht

Österreich hat seit der Gültigkeit der VO (EU) 1176/2011 kein exzessives makroökonomisches Ungleichgewicht. Auch der Frühwarnbericht der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2020 hat Österreich nicht auf die Liste jener Länder gesetzt, für die ein Tiefenprüfverfahren vorgesehen ist. Die aktuellen Prognosen der Wirtschaftsforscherinnen und -forscher bis 2025 weisen nicht darauf hin, dass durch die COVID-19 Pandemie ein makroökonomisches Ungleichgewicht entstehen könnte. Österreich unterliegt außer dem Europäischen Semester auch keinem anderen Überwachungsverfahren gemäß Artikel 19 der VO (EU) 2021/241.

Solide öffentliche Finanzen und ausgewogene Wirtschaft

Gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2021/241 können die EU-Verpflichtungen und Zahlungen gestoppt werden, wenn

- a) ein Land bei einem bestehenden Verfahren bei einem übermäßigen Defizit keine effektiven Maßnahmen setzt
- b) ein Land zwei Mal die Empfehlungen bei einem übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewicht nicht ausreichend umsetzt bzw. keinen Korrekturplan vorlegt.

Vor der Pandemie wies Österreich einen Überschuss beim öffentlichen Budgetsaldo auf. Zum Stand April 2021 ist gegen Österreich kein Verfahren wegen einem übermäßigen Defizit eröffnet. Aktuell gilt auch die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Auch im Lichte der Maßnahme dieses Plans ist davon auszugehen, dass ab 2023 die öffentlichen Defizite und Schuldenquoten die Vorgaben aus Artikel 126 AEUV wieder eingehalten werden, sodass die Kriterien des Artikels 10 VO (EU) 2021/241 erfüllt werden.

Einhaltung horizontaler Prinzipien (Artikel 5 der VO (EU) 2021/241)

In diesem Plan sind aus Gründen der Verwaltungsökonomie nur jene Projekte und Reformen angeführt, für die eine Finanzierung aus der RRF möglich erscheint. Er ist additiv zu den anderen Programmen, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden.

Mit den Maßnahmen dieses Planes werden keine wiederkehrenden Ausgaben der von den Maßnahmen betroffenen öffentlichen Haushalte ersetzt. Alle Maßnahmen wurden ab dem 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung sieht in Artikel 5 (2) vor, dass ausschließlich Maßnahmen, die unschädlich im Sinne des Artikels 17 der VO (EU) 2020/852 ('do no significant harm principle') sind, finanziert werden. Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand dieser Kriterien sind sowohl die Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch die Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen.

Die für die Umsetzung dieses Plans zuständigen Ressort ergreifen die geeigneten Instrumente, um dies im jeweiligen Bereich sicherzustellen. In diesem Plan erfüllt jede Maßnahme dieses Kriterium. Die Einzelprüfungen finden sich im Anhang I zu diesem Plan.

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen

Die Aufbau- und Resilienzfazilität hat gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2021/241 einen spezifischen Fokus auf

- a) ökologischen Wandel,
- b) digitalen Wandel,
- c) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,
- d) sozialen und territorialen Zusammenhalt,
- e) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und
- f) Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen.

Dieser Plan folgt in der Beschreibung der jeweiligen Herausforderungen und Ziele den Erwägungsgründen in den länderspezifischen Empfehlungen (CSRs) an Österreich in den Jahren 2019 und 2020. Damit soll die Adressierung dieser Fragestellungen durch diesen Plan transparent abgebildet werden (Tabelle 1). Es werden alle länderspezifischen Empfehlungen angesprochen und damit ist der Plan eine umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage Österreichs. Einige Maßnahmen adressieren mehrere CSRs, werden aber in der Tabelle aus Übersichtsgründen nur einmal erfasst. Im Anhang I findet sich eine komplette Zuordnung. Somit wird auch ein angemessener Beitrag zu den sechs Säulen geleistet (Tabelle 3). Die Maßnahmen sind ebenso im Einklang mit den Empfehlungen an die Eurozone.

Die Ausgangslage ist in den sechs Säulen in Österreich sehr unterschiedlich. Es gibt etwa nicht grundsätzlich zu geringe öffentliche Investitionen. Diese liegen seit 1995 auf dem Niveau des Durchschnitts der Eurozone. Auch im Jahr 2020 sind sie nicht gesunken – relativ zum Bruttoinlandsprodukt sind sie sogar gestiegen. Die Forschungs- und Entwicklungsintensität Österreichs gehört in der Union zu den höchsten. Ebenso hat Österreich erhebliche Pandemie-Stützungsmaßnahmen und Konjunkturpakete (CSR 2020.1) aufgelegt, die nicht unter die Fazilität fallen, aber die Wirtschaft und den Aufschwung erheblich unterstützen werden. Die Belastung des Faktors Arbeit (CSR 2019.2, CSR 2020.4) wurde im September 2020 rückwirkend per 1.1.2020 durch Senkung des Eingangssteuersatzes und Begleitmaßnahmen für Niedrigverdienerinnen und

Niedrigverdiener gesenkt. Die Normverbrauchsabgabe (CSR 2020.4) wurde CO₂-freundlich umgestaltet. Die weitere Ökologisierung des Steuersystems wird in diesem Plan adressiert. Bei der ökologischeren Besteuerung des LKW-Verkehrs sind Einigungen auf EU-Ebene notwendig und der nationale Spielraum begrenzt. Auch im Sozialbereich (sozialpolitisches Scoreboard) oder dem e-Government schneidet Österreich im EU-Vergleich überwiegend gut oder überdurchschnittlich ab. Die Frauenerwerbsquote ist vergleichsweise hoch und wird durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters ab 2024 weiter steigen. Die regionalen Disparitäten sind vergleichsweise gering.

Tabelle 1: Europäisches Semester und Aufbau- und Resilienzplan – Investitionen

Empfehlung 2019			Empfehlung 2020			
1	2	3	1	2	3	4
Austrian Institute of Precision Medicine	Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	Bekämpfung von Energiearmut	Biodiversitätsfonds	Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	
Investition in die Umsetzung von Community Nursing in Österreich	Ausbau Elementarpädagogik	Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	(Digitale) Forschungsinfrastrukturen – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung	Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur	
Förderung von PVE-Projekten		Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen für getrennt gesammelte Kunststoffverpackungen		Förderstundenpaket	Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur	
		Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten				Errichtung und Elektrifizierung von Regionalbahnen
		Transformation der Industrie zur Klimaneutralität				Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Empfehlung 2019			Empfehlung 2020			
1	2	3	1	2	3	4
		Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Be-reichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten			Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	
		Digitalisierung der KMUs			IPCEI Wasserstoff	
		Digitale Investitionen in Unternehmen			Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	
		Ökologische Investitionen in Unternehmen			Digitalisierungs-offensive Kulturerbe	
		IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität			Investitionsfonds "Klima-fitte Kultur-betriebe"	
		Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken				
		Klimafitte Ortskerne				

Tabelle 2: Europäisches Semester und Aufbau- und Resilienzplan – Reformen

Empfehlung 2019			Empfehlung 2020			
1	2	3	1	2	3	4
Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	Bildungsbonus	Erneuerbare Wärmegegesetz	Attraktivierung der Primärversorgung	Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	Mobilitäts-masterplan 2030	Erneuerbaren Ausbau-Gesetz
Pensions-splitting	Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe	Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmittel-einzelhandel	Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Nationale Finanzbildungsstrategie	Einführung der 123-Klimatickets	Öko-soziale Steuerreform
Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters		Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)			Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	Green Finance (Agenda)
		Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz			Erarbeiten einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	
		Gründerpaket			FTI Strategie 2030	

Empfehlung 2019			Empfehlung 2020			
1	2	3	1	2	3	4
		Liberalisierung von gewerberechlichen Rahmenbedingungen			Zugang zu Bildung verbessern	
					Entwicklung eines Baukulturprogramms	
					Bodenschutzstrategie	

Das Gesundheitssystem hat den Pandemieschock ohne ernste Kapazitätsengpässe oder der Notwendigkeit der Triage verarbeiten können. Österreich hat als Akt der Solidarität zusätzlich COVID-19-Patientinnen und Patienten aus anderen EU-Ländern aufnehmen können. Dennoch hat die Pandemie weltweit gezeigt, dass es eine Notwendigkeit zur Steigerung der Resilienz des Gesundheitssystems gibt. Deshalb werden auch hier Verbesserungspotenziale adressiert.

Verbesserungsbedarf gibt es vor allem beim ökologischen Wandel und daher ist dies einer der Fokuspunkte dieses Plans. Die Maßnahmen sollten dazu beitragen, die klimaschädlichen Emissionen in den Nicht-ETS-Bereichen in den nächsten Jahren so abzubauen, dass Österreich seine Klima-Verpflichtungen einhalten kann und das im Regierungsprogramm verankerte Ziel der Klimaneutralität 2040 erreicht, ohne an Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit oder Resilienz einzubüßen.

Auch im Bereich der Digitalisierung gibt es in Österreich Verbesserungsmöglichkeiten. Deshalb wird die Digitalisierung auf den Ebenen der Verwaltung, der Gesundheit, der Bildung und der Wirtschaft, insbesondere bei kleine Unternehmen, und beim territorialen Zusammenhalt (Breitband-Netzausbau, elektronische Behördendienste) forciert.

Pandemie-bedingte potenzielle Probleme im Bildungsbereich werden beim wissensbasierten Aufbau berücksichtigt. Wie in anderen Komponenten gibt es in diesem Bereich territoriale Anknüpfungspunkte. Um dem Pandemie-bedingten Problemen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen, werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausgebaut. Mit Maßnahmen im Pensionsbereich werden das Wachstumspotenzial verbessert und das geschlechtsspezifische Pensionsgefälle adressiert.

Die Mittel aus der Fazilität für Österreich betragen verteilt auf 7 Jahre etwa 1,2 % des BIP und werden für Investitionen in die skizzierten Maßnahmen verwendet.

Die Pandemie hat sowohl Vorzieheffekte, als auch Verzögerungen in gewissen Reformbereichen mit sich gebracht, die sowohl in den länderspezifischen Empfehlungen als auch im Regierungsprogramm 2020-2024 aufscheinen. Z.B. muss das Vorhaben eines neuen Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Ländern/Städten/Gemeinden verschoben werden, da noch nicht absehbar ist, wie die Pandemiefolgen die Ertragsanteile und damit die Finanzierungsseite der Finanzausgleichspartner verändern werden. Im Bereich des Klimaschutzes und der Bildung gibt es dennoch eine Reihe von Maßnahmen der Bundesregierung in Zusammenhang mit den Finanzausgleichspartnern. Anzumerken

ist, dass der Themenkreis Finanzausgleich auch beim Stakeholderprozess zur ARF nicht thematisiert wurde.

Die Tabelle 3 zeigt die Mittelverteilung der Investitionen. Der größte Anteil fällt im Einklang mit der VO (EU) 2021/241 auf den Klimawandel, gefolgt von der Digitalisierung.

Tabelle 3: Indikative Mittelaufteilung des Plans

Komponente	Säule	Investition	Volumen in Mio. Euro	Anteil in Prozent
1	1	1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	158,9	3,5
1	1, 4	1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	50,0	1,1
1	1	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur	256,0	5,7
1	1	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur	50,0	1,1
1	1	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	542,6	12,1
1	1	1.C.2 Biodiversitätsfonds	50,0	1,1
1	1, 3	1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	110,0	2,4
1	1	1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	60,0	1,3
1	1	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten	130,0	2,9
1	1, 3	1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	100,0	2,2
2	2	2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten	891,3	19,8
2	2, 6	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	171,7	3,8
2	2	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	160,0	3,6
2	2, 3	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	32,0	0,7

Komponente	Säule	Investition	Volumen in Mio. Euro	Anteil in Prozent
2	2, 3	2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	69,0	1,5
2	1, 3	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	504,0	11,2
3	2, 3	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	107,0	2,4
3	3	3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine	75,0	1,7
3	2, 3	3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung	30,0	0,7
3	3, 4	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	277,0	6,2
3	4, 6	3.C.2 Förderstundenpaket	101,0	2,2
3	4, 6	3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	28,4	0,6
3	2, 3	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	125,0	2,8
3	1, 3	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	125,0	2,8
4	4, 5	4.A.2 Förderung von PVE-Projekten	100,0	2,2
4	5, 6	4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken	10,0	0,2
4	4, 5	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	15,0	0,3
4	1, 4	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	50,0	1,1
4	4, 5	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	54,2	1,2
4	3	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	35,0	0,8
4	2	4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	16,5	0,4
4	4	4.C.5 Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe"	15,0	0,3
		Summe	4499,4	100,0

Beziehung zu den EU-Vorzeigeprojekten

Der Plan enthält Bezüge zu allen sieben EU-Vorzeigeprojekten.

Flaggschiff	Komponente
1. Vorantreiben	Nachhaltiger Aufbau, Wissensbasierter Aufbau
2. Renovieren	Nachhaltiger Aufbau
3. Aufladen und Auftanken	Nachhaltiger Aufbau
4. Verbinden	Digitaler Aufbau
5. Modernisieren	Digitaler Aufbau; Wissensbasierter Aufbau, Gerechter Aufbau
6. Expansion	Digitaler Aufbau; Wissensbasierter Aufbau
7. Umschulen und Weiterbilden	Wissensbasierter Aufbau, Gerechter Aufbau

Darüber hinaus trägt der Plan, wie in Artikel 4 der VO (EU) 2021/421 angestrebt, mit einigen Maßnahmen zur strategischen Autonomie der Union bei (z.B. Wissensbasierter Aufbau – IPCEI Mikroelektronik, IPCEI Wasserstoff).

3 Dimensionen und Wirkungen des Plans

3.1 Ausgewogenheit

Der Aufbau- und Resilienzplan trägt umfassend und auf angemessene ausgewogene Weise zu allen in Artikel 3 der VO (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen bei und trägt den spezifischen Herausforderungen Rechnung. In allen Bereichen werden positive Effekte in Hinblick auf die gewünschten Ziele erwartet.

Tabelle 4: Umsetzung der sechs Säulen im Plan

Säule	Maßnahmen
a) ökologischer Wandel	1-A, 1-B, 1-C, 1-D, 2-D, 3-D, 4-B, Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel; Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz; Öko-soziale Steuerreform; Green Finance (Agenda)
b) digitaler Wandel	2-A, 2-B, 2-C, 2-D, 3-A, 3-D, 4-C, Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel
c) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU	1-B, 1-C, 1-D, 2-D, 3-A, 3-B, 3-D, 4-C, Nationale Finanzbildungsstrategie; Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel; Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters; Öko-soziale Steuerreform; Green Finance (Agenda); Gründerpaket; Eigenkapitalstärkung; Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen
d) sozialer und territorialer Zusammenhalt	1-A, 3-B, 3-C, 4-A, 4-B, 4-C, Pensionssplitting; Öko-soziale Steuerreform; Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe
e) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen,	4-A, 4-B, Pensionssplitting; Öko-soziale Steuerreform; Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe

Säule	Maßnahmen
f) Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen.	2-B, 3-C, 4-A, Nationale Finanzbildungsstrategie

3.2 Wirksamkeit

Es ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat identifiziert wurden, beiträgt. Dabei werden auch finanzpolitische Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, mitberücksichtigt.

So werden im Aufbau- und Resilienzplan grundsätzlich alle CSRs adressiert. Er ist Teil der Umsetzung des NEKP und setzt die folgenden drei Empfehlungen um:

- Maßnahmen zur signifikanten Verringerung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf den Übergang Österreichs zur Klimaneutralität, einschließlich Reformen der Energie- und Verkehrsbesteuerung, sowie Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität, einschließlich E-Fahrzeugen,
- Maßnahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Erzeugung von erneuerbarem Methan aus Biomasse und von erneuerbarem Wasserstoff, sowie zur Modernisierung der Energieinfrastruktur,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere durch umfangreiche Renovierungen und Investitionen.

Es ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan dauerhafte positive Auswirkungen in Österreich hat: Die Maßnahmen zugunsten der CO₂-Reduktion sind gesetzlich und budgetär abgesichert. Emittierender Verkehr wird durch nicht-emittierende Technologien und eine klimagünstigere Energieerzeugung ersetzt. Finanzielle und regulatorische Anreize werden gesetzt, um den Kapitalstock (Gebäude, Infrastruktur, Verkehrsmittel) und die Verkehrsmittelwahl dauerhaft zu modernisieren. Die Digitalisierungsmaßnahmen erreichen periphere Regionen, deren Wachstumspotenzial damit längerfristig abgesichert und bisherige Standortnachteile ausgeglichen werden. Durch neue öffentliche Digitaldienste entstehen Kostenreduktionen und Effizienzsteigerungen. Im

Gesundheitsbereich werden nachhaltig kostengünstigere Angebotsstrukturen geschaffen, die damit auch Bestand haben. Im Humankapitalbereich werden im Bereich der Kinder und Jugendlichen Betreuungsangebote gesetzt, um Defizite und Nachteile auszugleichen. In der Erwachsenenbildung werden Umschulungen auf künftig nachgefragte Qualifikationen angeboten. Derartige Maßnahmen haben eine anerkannt langfristige Wirkung auf Wachstum, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

Vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Erholung insbesondere im Jahr 2022, sollten mit dem Plan folgende Effekte ausgelöst werden:

Tabelle 5: Wesentliche Auswirkungen des Plans auf verschiedene Indikatoren

Der ARP wirkt auf ...	Indikator	Effekt quantitativ/qualitativ
CO ₂ -Ausstoss	CO ₂ -Äquivalente	Sinken im Einklang mit den Klimazielen
Bruttoinlandsprodukt	Reales BIP	Steigt in 5 Jahren um 0,91 %
Erwerbsquote	In % der 20-64-jährigen	Steigerung erwartet
Beschäftigung	Zahl der Personen	Steigt in 5 Jahren um 0,54 %
Arbeitslosigkeit	Zahl der Personen	Sollte im Ausmaß der Beschäftigungssteigerung sinken
Gender	Pay gap	Sollte sinken
Regionale Kohäsion	BIP/Kopf	Untere Einkommen sollten stärker steigen
Inflation/Löhne	in % ggü. dem Vorjahr	Neutral, aber Veränderung der relativen Preise
Soziale Kohäsion	Gesundheit/Bildung/ Qualifikationen/Energiearmut	Verbesserungen
Budgetsaldo	In % des BIP	Verbesserung in 5 Jahren um 0,34 %-Punkte
Digitale Wirtschaft	DESI-Index	Sollte steigen*
Hochgeschwindigkeitsinternet	Anschlüsse in % der Haushalte	Sollte auf 50 % ansteigen
Nutzung des Öffentlichen Verkehrs	1-2-3 Tickets	Anstieg

*Unter der Annahme der Konstanz der Indikatoren

Tabelle 6: Wesentliche Auswirkungen des Plans in sechs Dimensionen

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
1.A.1 Erneuerbare Wärmegesetz	N	P	P	N	N	N
1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	N	P	N	N	N	N
1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	P	N	P	SP	P	P
1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030	P	N	P	N	N	N
1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets	P	N	N	N	N	P
1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur	N	P	N	N	N	N
1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur	N	P	N	N	N	N
1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	P	P	P	N	N	SP
1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für	N	P	P	N	N	N

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel						
1.C.2 Biodiversitätsfonds	N	N	P	N	N	N
1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	N	P	N	N	N	N
1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	N	P	N	N	N	N
1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten	N	P	N	N	P	P
1.D.1 Erneuerbaren Ausbaugesetz	N	N	P	N	N	N
1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	N	P	P	N	N	N
2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	N	N	N	N	N	P

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten	N	P	P	N	P	SP
2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	N	P	P	SP	SP	P
2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	P	P	P	SP	P	P
2.C.1 Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	N	P	P	N	P	N
2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	N	P	P	N	N	N
2.D.1 Digitalisierung der KMUs	N	P	P	N	SP	N
2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	N	P	P	N	SP	N
2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	N	P	P	N	SP	N

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
3.A.1 FTI Strategie 2030	P	P	P	N	N	N
3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	N	P	P	N	N	N
3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine	N	P	P	N	N	N
3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung	N	N	P	N	N	N
3.B.1 Bildungsbonus	SP	SP	N	SP	P	P
3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	SP	SP	P	SP	SP	P
3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	N	N	P	SP	N	SP
3.C.2 Förderstundenpaket	SP	N	P	SP	SP	SP
3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	SP	P	P	SP	N	P
3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	N	P	P	N	N	N

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
3.D.2 IPCEI Wasserstoff	N	P	P	N	N	N
4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung	P	P	SP	P	N	P
4.A.2 Förderung von PVE-Projekten	P	N	SP	P	N	P
4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken	SP	N	P	SP	N	SP
4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	SP	N	P	SP	N	SP
4.B.1 Bodenschutzstrategie	N	N	N	N	N	N
4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	SP	P	P	P	N	P
4.B.3 Klimafitte Ortskerne	N	P	N	N	N	N
4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	SP	P	SP	P	N	N
4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms	N	P	N	N	N	N

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
4.C.2 Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	N	N	P	N	N	N
4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	N	P	N	N	N	N
4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	N	N	N	N	P	N
4.C.5 Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe"	N	P	N	N	N	N
4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	N	N	P	N	N	N
4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters	SP	SP	SP	P	N	P
4.D.3 Pensionssplitting	SP	N	P	P	N	SP
4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	N	N	P	N	N	N
4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	N	N	P	N	N	N
4.D.6 Green Finance (Agenda)	N	N	P	N	N	N

Maßnahmentitel	Gleichstellung der Geschlechter	Wachstumspotenzial und Schaffung von Arbeitsplätzen	Wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz	Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise	Sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz
4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie	P	N	P	P	P	N
4.D.8 Gründerpaket	N	SP	P	N	N	N
4.D.9 Eigenkapitalstärkung	N	N	P	N	N	N
4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe	SP	P	SP	SP	SP	P
4.D.11 Liberalisierungen im Gewerbebereich	N	P	P	P	N	N

Legende: N=neutral; P=positiv; SP= sehr positiv.

Für die Maßnahmen, die einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu unterziehen waren, hat in angemessener Frist eine interne Evaluierung gemäß § 18 BHG 2013 zu erfolgen. Aus der internen Evaluierung hat hervorzugehen, 1. ob der angestrebte Erfolg und die zur Erreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den angestrebten Zielen im Einklang stehen; 2. ob und in welchem Ausmaß die Zielsetzungen erreicht werden und wie sich die Maßnahmen auswirken und 3. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

3.3 Wachstumspotenzial, Arbeitsplätze, Resilienz

Die Maßnahmen dieses Programmes umfassen Investitionen von etwa 4,5 Mrd. Euro, verteilt auf die Jahre 2020 bis 2026. Das sind etwa 0,16 % des BIP jährlich, gemessen am BIP von 2020.

Die Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Budgetsaldo in 2 und 5 Jahren sowie unter Betrachtung einer langfristigen Perspektive wurde vom Institut für Höhere Studien mit einem makroökonomischen Modell (ATMOD 0.3) errechnet. Die Detailanalysen dazu finden sich in: Michael Reiter, Susanne Forstner, Viola Garstenauer, Helmut Hofer, Zuzana Molnárová, Iain Paterson: Macroeconomic assessment of the Austrian Recovery and Resilience Plan, IHS Vienna, April 2021.

Gemäß der IHS-Analyse heben die Maßnahmen langfristig (in 20 Jahren) das Bruttoinlandsprodukt um 1,21 %-Punkte an. Die Beschäftigung soll langfristig um 0,61 %-Punkte steigen und der Budgetsaldo soll sich um 0,56 % des BIP verbessern. Das zeigt, dass die Maßnahmen Wachstum und Resilienz nachhaltig steigern und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen verbessern.

Die Narben der Pandemie beim Wachstumspotenzial und am Arbeitsmarkt werden mit den Maßnahmen am Ende der Laufzeit der Fazilität weitgehend verschwunden sein. Das Pensionssystem ist nachhaltiger und gerechter in Hinblick auf den Gender-Aspekt. Weitere Maßnahmen unterstützen die soziale und regionale Kohäsion. Die öffentliche Verwaltung wird digitaler und damit effizienter, was Einsparungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen mit sich bringt. Im Lichte des finanziellen Beitrags der RRF ist die Umsetzung angemessen. Das Wirtschaftssystem wird grüner, digitaler und resilienter sein.

Die erwartete konjunkturelle Entwicklung und die Entwicklung der maßgebenden Indikatoren wird im Stabilitätsprogramm 2020-2024 beschrieben. Die Daten des Stabilitätsprogrammes berücksichtigen die Wachstumswirkungen dieses Planes nur teilweise, da die unabhängige Wirtschaftsprognose vor der Beschlussfassung dieses Plans erstellt wurde. Die Prognose kann daher als nach unten sehr gut abgesichert angesehen werden. Kurzfristig würden längere Lockdowns 2021 das Wachstum dämpfen. Die Programmumsetzung wird durch längere Lockdowns aber nicht wesentlich gefährdet. Die Risiken wären bei Bildungsmaßnahmen, wo sich der Präsenzunterricht nach hinten verschieben würde.

In der jüngsten mittelfristigen Prognose erwartet das WIFO in seinem vorsichtigen Szenario eine Beendigung der Pandemie 2021 und nach einem Aufholprozess 2022 eine Rückkehr zum normalen Wachstumspfad des Landes. Das WIFO hat die Maßnahmen dieses Plans aber nur teilweise berücksichtigt. Im Folgenden die wesentlichen Daten:

Abbildung 1 Makroökonomische Entwicklung

		2020	2020	2021	2022	2023	2024
	ESVG Klassifikation	in Mrd. €	Veränderung geg. VJ in %				
1. Reales BIP	B1*g	349,4	-6,6	1,5	4,7	1,6	1,8
2. Potenzialoutput		-	0,6	0,9	1,1	1,1	1,2
3. Nominelles BIP	B1*g	375,6	-5,5	2,7	6,5	3,2	3,5
Bestandteile des realen BIP							
4. Privater Konsum	P.3	173,1	-9,6	1,1	4,6	2,7	2,0
5. Öffentlicher Konsum	P.3	72,9	1,6	1,4	1,2	1,2	1,2
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	87,2	-4,9	3,5	4,4	-1,7	0,9
7. Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (nominell, in % des BIP)	P.52 + P.53	-	-0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
8. Exporte (Güter und Dienstleistungen)	P.6	192,3	-10,4	2,3	7,8	4,9	4,5
9. Importe (Güter und Dienstleistungen)	P.7	179,3	-10,2	3,5	6,5	4,7	4,4
Wachstumsbeiträge zum realen BIP							
10. Inländische Endnachfrage			-5,8	1,7	3,7	1,1	1,5
11. Vorratsveränderungen ¹⁾	P.52 + P.53		-0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
12. Außenbeitrag	B.11		-0,4	-0,5	0,9	0,3	0,3

1) inkl. Nettozugang an Wertsachen inkl. statistische Differenz
Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.
Quellen: BMF, STAT, WIFO

Abbildung 2 Preise und Deflatoren

	2020	2021	2022	2023	2024
	Veränderung geg. VJ in %				
1. BIP Deflator	1,1	1,2	1,7	1,6	1,6
2. Deflator Privater Konsum	1,1	1,4	1,6	1,7	1,7
3. VPI	1,4	1,8	1,8	1,7	1,7
4. Deflator Öffentlicher Konsum	1,9	1,9	1,8	1,5	1,7
5. Deflator Investitionen	1,7	1,9	1,6	1,4	1,4
6. Deflator Exporte (Güter und Dienstleistungen)	-0,2	1,1	0,7	0,6	0,6
7. Deflator Importe (Güter und Dienstleistungen)	-1,5	2,0	0,4	0,4	0,5

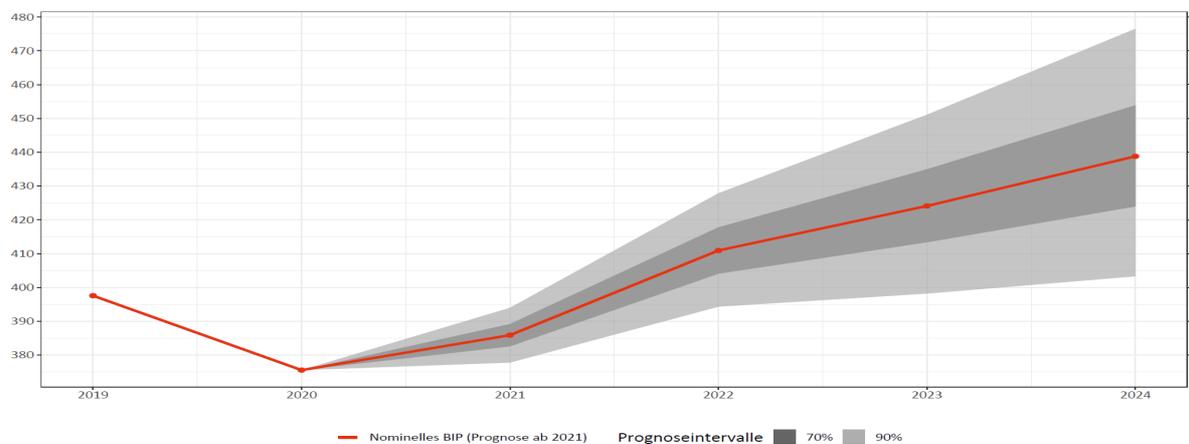
Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.
Quellen: BMF, STAT, WIFO

Abbildung 3 Arbeitsmarktentwicklung

		2020	2020	2021	2022	2023	2024
	ESVG Klassifikation	Niveau	Veränderung geg. VJ in %				
1. Aktiv erwerbstätige Personen		4.137.033	-1,9	0,8	2,0	1,0	1,0
2. Geleistete Arbeitsstunden (in Mio.)		6.708,9	-8,8	3,3	4,0	1,0	0,9
3. Arbeitslosenquote lt. Eurostat		-	5,4	5,1	4,8	4,6	4,5
4. Arbeitsproduktivität pro aktiv erwerbstätige Person		84.457,0	-4,8	0,7	2,6	0,5	0,8
5. Arbeitsproduktivität pro geleistete Arbeitsstunde		52,1	2,4	-1,7	0,7	0,5	0,9
6. Arbeitnehmerentgelt (in Mio. €)	D.1	189.408,4	-1,8	1,7	3,7	2,7	2,9
7. Arbeitnehmerentgelt pro aktiv erwerbstätige Person		45.783,6	0,1	0,9	1,7	1,7	1,9

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.
Quellen: BMF, EUROSTAT, STAT, WIFO

Abbildung 4: Wirtschaftsleistung und Resilienz



Auf Basis der historischen Schwankungen der Wirtschaftsleistung ist ein Wirtschaftsaufschwung ab 2022 selbst bei Fortdauer der Pandemie 2021 gut abgesichert. Mit den Maßnahmen dieses Plans sollte ein Pfad über der roten Linie möglich sein.

Vergleich der öffentlichen Investitionen mit und ohne ARF-Mittel

Nur ein Teil der ARP-Mittel werden unter öffentliche Investitionen subsumiert. Daneben fällt ein größerer Teil auf Vermögenstransfers, den öffentlichen Konsum und Subventionen. Einige Maßnahmen sind als Sozialtransfers zu verbuchen. Die Grundlinie basiert auf den bisherigen Investitionsplänen des Bundes ohne die Maßnahmen dieses Planes bis zum Jahr 2026. Für Länder und Gemeinden wurde angenommen, dass sie Ihren Anteil am Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2019 bis 2026 aufrechterhalten. Diese Annahme ist gerechtfertigt, da der Bund derzeit befristet und außerhalb des ARPs die Investitionen der Gemeinden stützt.

Tabelle 7: Öffentliche Investitionen einschließlich ARP

P.5 Bruttoanlage- investitionen	2017	2018	2019	Referenzwert: 2017-2019 Durchschnitt	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Geplanter 2020-2026 Durchschnitt
in Mill. Euro	11.524	11.836	12.393	11.917	12.768	13.482	14.351	14.529	14.789	15.233	15.690	14.406
in % des BIP	3,12	3,07	3,12	3,10	3,40	3,49	3,49	3,43	3,37	3,37	3,37	3,42
davon ARP in Mill. Euro	0	0	0	0	79	96	151	171	114	85	63	109

Quelle: BMF

Die Tabelle 7 zeigt, dass die öffentlichen Investitionen 2020 bis 2026 dauerhaft über dem Referenzniveau liegen. In den Tabellen 4a und Tabelle 4b des EXCEL-sheet (Anhang III) findet sich die Aufteilung der ARP-Investitionen auf die COFOG-Klassen. Für den Gesamtstaat gibt es keine Planungsrechnungen in COFOG-Disaggregation.

3.4 Ökologischer Wandel

Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Es werden 46 % der Gesamtzuweisung für den ökologischen Wandel eingesetzt und damit die mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans deutlich überschritten. Die Gewichtungen für diese Berechnung beruhen auf den Größenordnungen und Codes der Arten der Intervention gemäß Anhang VI der VO (EU) 2021/241 und finden sich in der EXCEL-Datei im Anhang III dieses Programmes.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird Österreich auf den Pfad der notwendigen CO₂-Reduktion zurückbringen und wirksam zum ökologischen Wandel und zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Auf diese Weise wird Österreich einen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 leisten. Dies wiederum vermindert die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels. Durch die angestoßenen Investitionen werden auch die Transformation der Wirtschaft Richtung klimafreundlicher Produkte und einem klimafreundlichen Kapitalstock unterstützt und Arbeitsplätze abgesichert. Das sichert die Finanzierung auf den Kapitalmärkten ab, wo Investorinnen und Investoren immer sensibler auf den ökologischen Fußabdruck der Unternehmen reagieren. Diesem Umstand wird mit der Green Finance Agenda Rechnung getragen. Darüber hinaus wird aber auch die Biodiversität gestärkt und der Flächenverbrauch soll eingeschränkt werden. Die relativen Preise von Energie werden sich zugunsten emissionsfreier und national verfügbarer Energiequellen verschieben, was eine Reihe von positiven Umwelt- und Klimaeffekten erzeugen wird. Das stärkt gleichzeitig die Resilienz gegenüber Preisschwankungen auf den Weltenergiemärkten. Gleichzeitig werden insbesondere ärmere Haushalte und Unternehmen unterstützt, die Transition zu bewerkstelligen. Über die Kreislaufwirtschaft wird der Ressourcenverbrauch sinken, was wiederum den Ökosystemen zugutekommt.

Tabelle 8: Treibhausgas-Emissionen in Österreich (Daten 1990-2019)

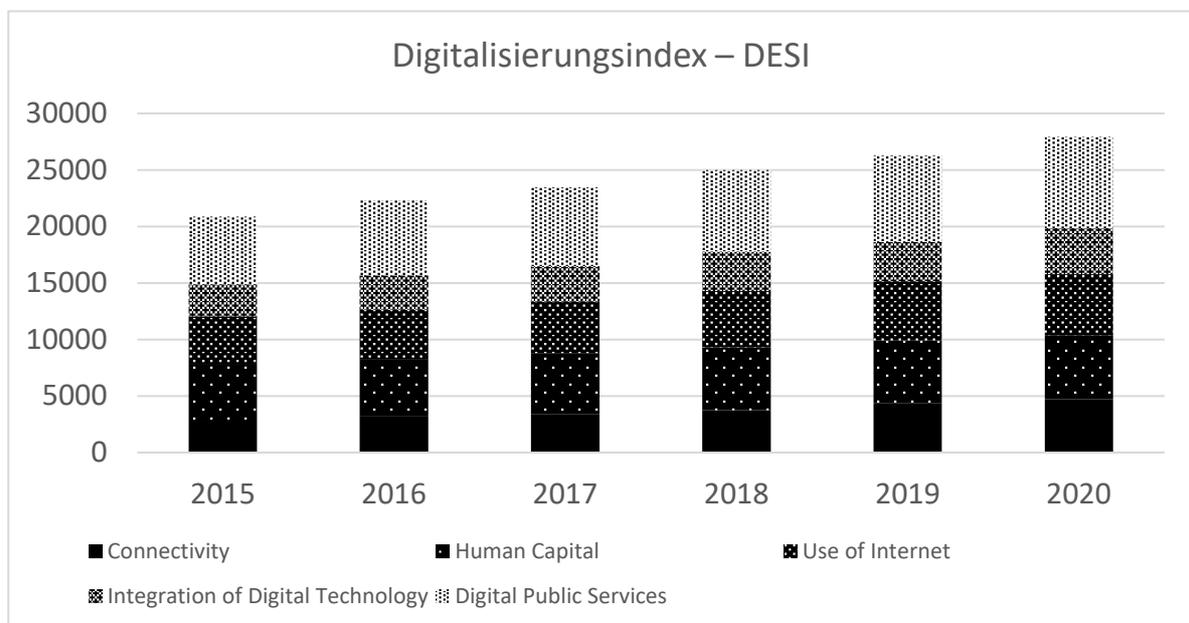
Mio t CO ₂ -Äquivalent	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018-2019	1990-2019
Energie & Industrie mit Emissionshandel	36,4	35,7	36	41,6	39,1	38,8	36,6	35,9	33,7	35,1	34,7	36,5	34,0	35,0	3,1%	-3,9%
Energie & Industrie ohne Emissionshandel				5,8	6,4	6,1	6,3	6,0	5,6	5,6	5,7	5,9	5,5	5,4	-2,2%	
Energie % Industrie Emissionshandel				35,8	32,7	32,6	30,3	29,9	28,1	29,5	29,0	30,6	28,4	29,6	4,1%	
Verkehr (incl. nationalem Flugverkehr)	13,8	15,7	18,5	24,6	22,2	21,4	21,3	22,4	21,8	22,2	23,1	23,7	23,9	24	0,4%	74,4%
Verkehr (excl. Nationalem Flugverkehr)				24,6	22,1	21,4	21,3	22,3	21,7	22,1	23,0	23,7	23,9	24,0	0,4%	
Gebäude	12,9	13,5	12,4	12,7	10,2	9,0	8,6	8,9	7,8	8,2	8,4	8,6	7,9	8,1	3%	-36,8%
Landwirtschaft	09,5	8,9	8,6	8,2	8,1	8,2	8,1	8,0	8,3	8,2	8,4	8,3	8,2	8,1	-0,7%	-14,3%
Abfallwirtschaft	4,2	3,9	3,3	3,3	3,0	3,0	2,9	2,8	2,7	2,7	2,7	2,5	2,4	2,3	-2,3%	-44,9%
F-Gase (inkl. NF3)	1,7	1,5	1,4	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,1	2,2	2,3	2,3	2,2	-2,2%	35,2%
F-Gase (excl. NF3)				1,7	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,2	2,3	2,3	2,2	-2,1%	
THG nach KSG				56,3	51,6	49,4	49,1	49,9	48,1	48,9	50,4	51,3	50,2	50,2	0,1%	
Gesamte Treibhausgase	78,4	79,2	80,1	92,1	84,3	82,1	79,4	78,8	76,2	78,5	79,5	81,9	78,5	79,8	1,5%	1,8%

Quelle: Umweltbundesamt

3.5 Digitaler Wandel

Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, und die einen Betrag ausmachen, der mit 41 % das Erfordernis von mindestens 20 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans übertrifft. Die Gewichtungen für diese Berechnung beruhen auf den Größenordnungen und Codes der Arten der Intervention gemäß Anhang VII der VO (EU) 2021/241.

Abbildung 5: DESI-Index 2015 bis 2020



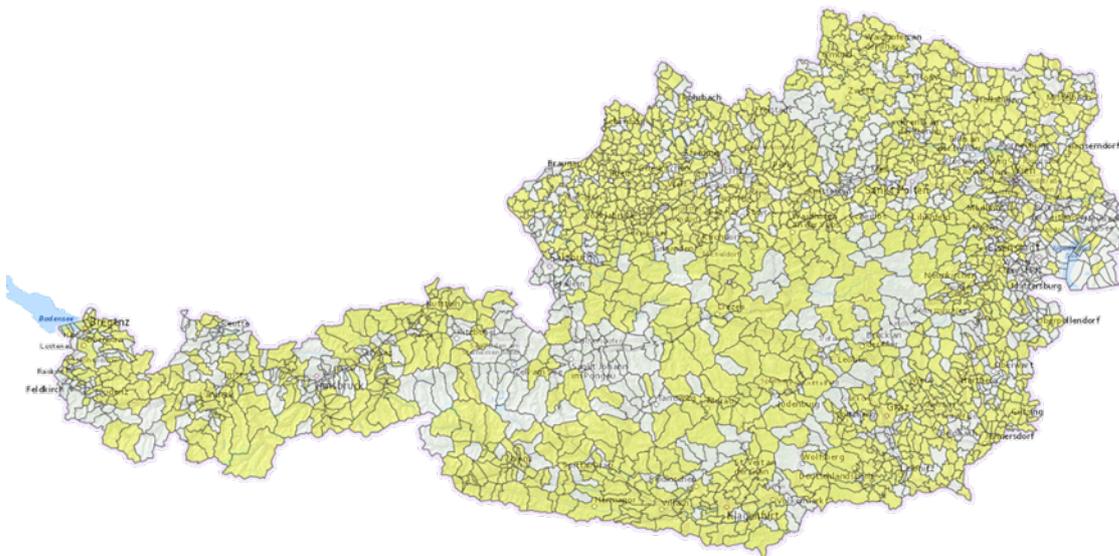
Quelle: EK: DESI 2020

Es ist zu erwarten, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeigt, da – wie oben ausgeführt – die Maßnahmen de facto unumkehrbar sind. Die geplanten Digitalisierungsprozesse sollten einen nachhaltigen Wandel bewirken und die Resilienz verbessern. Insbesondere soll er auch flächendeckend sein, was eine Transformation der Prozesse begünstigt und insbesondere auch einen positiven Klimaeffekt haben sollte. Die „Initiative Breitband Austria 2030“ trägt mit gezielten Förderungsinstrumenten zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei, um

gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen.

Unter dem Vorgängerprogramm sind bereits viele Gemeinden gefördert worden (gelb markiert; Stand Dezember 2020).

Abbildung 6: Breitbandausbau



Quelle: [Breitbandatlas](#)

Die zentralen Ziele sind die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen (Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität) sowie die Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, wie öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen. Die Stärkung der Regionalität, die Verhinderung von Landflucht, Schaffung der regionalen Chancengleichheit und allgemein der zukünftige territoriale Ausbau sollen vorangetrieben werden und die Attraktivität des Standorts Österreich forcieren. Die Infrastrukturmaßnahmen werden von der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt unterstützt. Dies fördert gleichzeitig neue Lehr- und Lernmethoden. Die Digitalisierung entlastet zudem das Lehrpersonal bei administrativen Tätigkeiten. Gleichzeitig wird in neue e-Government Anwendungen investiert und insbesondere KMUs werden bei der Digitalisierung unterstützt, was den Wettbewerb stützt und die Resilienz der KMUs gegen künftige Pandemien stärkt.

Abgerundet wird dies durch das IPCEI Mikroelektronik, die die digitale Autonomie Europas stärken soll und gleichzeitig zukunftsfähige Arbeitsplätze in Österreich absichert.

3.6 Abmilderung der Pandemieeffekte

Einige Maßnahmen sind gezielt geschaffen worden, um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Diese befinden sich schwerpunktmäßig in den Komponenten Digitaler Aufbau, Wissensbasierter Aufbau und Gerechter Aufbau. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen im Bereich Schule (digitale Grundkompetenzen; Förderstundenpaket). Durch die Notwendigkeit von Home-Schooling und Distance-Learning werden insbesondere benachteiligte Gruppen stärker getroffen. Diesen sollen jetzt zusätzliche Angebote des Bildungserwerbs gemacht werden. Die Geschäftsschließungen haben gezeigt, dass die Digitalisierung der KMUs eine wichtige Maßnahme ist, um mit den Kundinnen und Kunden in Kontakt zu bleiben und im Markt zu bestehen. Die Investitionsprämie ist die Antwort darauf, dass in Zeiten der Unsicherheit die Unternehmen aus Gründen der Liquiditätssicherung Investitionen verschieben, was aber die Qualität des Kapitalstocks verschlechtert. Die Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen dazu, insbesondere Personen, die in der Pandemie ihren Job verloren haben, eine Perspektive in neuen Berufsfeldern zu geben. Investitionen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung haben positive Lohn und Beschäftigungseffekte. Qualifizierungsprogramme sind tendenziell bei niedrigem Wirtschaftswachstum und hoher Arbeitslosigkeit wirksamer. Mit Arbeitsmarktpolitik werden, im Vergleich zu anderen Bildungsmaßnahmen, besonders viele Niedrigqualifizierte erreicht. Für die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind positive mittel- und langfristige Wirkungen auf Beschäftigung und Lohnhöhe zu beobachten, was die Einkommensverteilung verbessert und das Wachstum resilienter macht. Das entlastet mittelfristig auch die öffentlichen Finanzen. Die Schaffung von One-Stop Shops richtet sich an benachteiligte Gruppen, die in einer Pandemie weniger Möglichkeiten haben, sich über das Angebot an Unterstützungsleitungen zu informieren.

3.7 Gleichstellung und Chancengleichheit

Die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Krise hat neben den direkten gesundheitlichen Folgen auch soziale und ökonomische Auswirkungen auf die Gesellschaft. In der Regel verstärken Krisen bestehende Ungleichheiten, daher braucht es

gezielte Maßnahmen um soziale Disparitäten zu reduzieren und Zukunftspotentiale voll ausschöpfen zu können. Die österreichische Bundesregierung hat sich mit dem vorliegenden Aufbau- und Resilienzplan zum Ziel gesetzt die Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen zu erhöhen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Die Förderung der sozialen Kohäsion und der Gleichstellung der Geschlechter spielt als Querschnittsmaterie in allen 4 Komponenten des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans eine wichtige Rolle. Damit der wirtschaftliche Aufschwung gelingt und zukünftige Potenziale gehoben werden, müssen breite Teile der Bevölkerung daran teilhaben können. In allen Komponenten, insbesondere aber in den Komponenten 3- Wissensbasierter Aufbau und 4-Gerechter Aufbau wird daher der Unterstützung benachteiligter Gruppen, wie etwa Armutsbetroffenen, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, niedrigqualifizierten Personen oder Langzeitarbeitslosen besondere Bedeutung beigemessen.

Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau

Ein wichtiges Ziel des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans ist, dass die Maßnahmen zum Nachhaltigen Aufbau Verbesserungen für möglichst viele Menschen in Österreich mit sich bringen. Die Förderungen für Investitionen in thermische Sanierungsmaßnahmen (z. B. Heizungserneuerung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger, Dämmung oberste Geschossdecke, Fenster) sind für Haushalte mit niedrigem Einkommen trotz bestehender Förderungen oft nur schwer leistbar. Dabei sind gerade ältere alleinlebende Frauen und Alleinerzieherinnen in einkommensschwachen Schichten überrepräsentiert. Mit der RRF-Investition zur Bekämpfung von Energiearmut (1.A.3) wird Haushalten mit niedrigem Einkommen, sozialen Wohnbauträgern und Energiedienstleistern die Möglichkeit gegeben, durch investive Maßnahmen die Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten nachhaltig zu senken. Maßnahmen hierfür sind z.B. umfassende Sanierungsbegleitung, insbesondere für die Optimierung und Modernisierung von Heizanlagen und die thermische Sanierung.

Mit dem im Aufbau- und Resilienzplan verankerten Mobilitätsmasterplan 2030 (1.B.1) wird angestrebt, den Anteil von Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität deutlich zu steigern. Durch die Einführung des 123-Klimatickets (1.B.2) sowie Investitionen in emissionsfreie Busse und die Errichtung neuer Bahnstrecken und die Elektrifizierung von Regionalbahnen wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher, leistbar und folglich attraktiver. Dadurch werden Mobilitätsmöglichkeiten für

jene Gruppen erhöht bzw. erleichtert, die nicht oder weniger mittels PKW unterwegs sind. Dies betrifft einerseits Frauen, die überdurchschnittlich viele Wege ohne PKW zurücklegen und Personen mit niedrigen Einkommen in städtischen Gebieten.

Komponente 2: Digitaler Aufbau

Durch die COVID-Krise wurde deutlich, dass eine adäquate digitale Ausstattung und geschulte Pädagogen und Pädagoginnen essentiell sind, damit alle Schülerinnen und Schüler von den Potentialen der Digitalisierung in ihrem Lehrprozess profitieren können. Im ortsungebundenen Unterricht in der Fernlehre wurde die unterschiedliche Verfügbarkeit von IT-Infrastruktur und insbesondere von digitalen Endgeräten in den privaten Haushalten als Knackpunkt und eine Ursache für drohende Bildungsverluste identifiziert. Insbesondere Schülerinnen und Schüler aus sozial oder finanziell schwachen Haushalten haben durch mangelnde Infrastruktur und fehlende Kompetenzen Benachteiligungen erfahren und konnten zum Teil nicht ausreichend oder gar nicht mehr erreicht werden. Die österreichische Bundesregierung verfolgt mit der Investition in die Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler das Ziel IT-gestützten Unterricht an allen Schulen im gleichen Ausmaß zu ermöglichen. Dazu wird eine schrittweise Ausrollung der Ausstattung von Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe an Schulen der Sekundarstufe umgesetzt. Die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten (z.B.1) trägt somit auch zur Entlastung von Haushalten mit geringeren Einkommen, wie z.B. Ein-Eltern-Haushalten und Alleinerzieherinnen, bei. Mit der Reform „Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen“ wird zudem das Angebot zur Fortbildung zum Thema Digitalisierung und Schule für Pädagoginnen und Pädagogen kontinuierlich erweitert.

Auch der im ARP vorgesehene Breitbandausbau (2.A.2) trägt zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen in Österreich sicherzustellen. Diese Maßnahme kann auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten (z.B. durch die Verfügbarkeit von Home-Office Möglichkeiten). Darüber hinaus steigert eine moderne Internetanbindung die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau

Mit der Reform des Bildungsbonus (3.B.1) und der Investition in Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (3.B.2) adressiert die österreichische Bundesregierung grundsätzlich alle von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen, wobei auf Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau und Frauen ein besonderer Schwerpunkt gelegt wird. Die Krise führte zu einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit in Österreich. Im Durchschnitt 2020 waren nach nationaler Definition 409.639 Personen arbeitslos, das ist ein Anstieg um 35,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Während die Zunahme zunächst zwischen Frauen und Männern gleich verteilt war, war in den letzten Monaten (Dezember 2020-Februar 2021) der Anstieg bei Frauen höher. Die Arbeitslosenquote nach Ausbildung ist bei Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss dreimal mal so hoch wie bei Lehrabschluss, mit einem sehr starken Anstieg zu Beginn der Krise. Bei Personen mit Uni, BHS oder BMS-Abschluss beträgt sie nur die Hälfte. Die mit den RRF-Mitteln finanzierte Corona-Job-Offensive (3.B.2) hat zum Ziel arbeitslose Personen zu motivieren, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für zukunftssträchtige Berufe zu absolvieren. Sie ermöglicht unter anderem das Nachholen formaler Bildungsabschlüsse und zielt darauf ab, die Skills&Competences von arbeitslosen Personen zu verbessern. Durch die Maßnahmen der Basisqualifizierung können die Arbeitsmarktchancen für niedrigqualifizierte Personen gesteigert werden wodurch ein Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit geleistet wird. Auch Jugendliche, die vom Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Pandemie ebenfalls stark betroffen sind werden über den Ausbau des Jugendcoachings gefördert. Zur Bekämpfung der Langzeitbeschäftigungslosigkeit bzw. zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern im Bereich der Kreislaufwirtschaft zusätzliche Transitarbeitsplätze geschaffen. Das AMS unterstützt Frauen mit seinen arbeitsmarktpolitischen Frauenprogrammen gezielt dabei in nicht-traditionelle technische Berufe zu wechseln und Qualifizierungen in diesem Bereich zu absolvieren. Hier spielen das Bildungsprogramm Frauen in Handwerk und Technik (FIT) und modulare Ausbildungen wie Kompetenz mit System eine wichtige Rolle. Neben dem frauenspezifischen Ansatz in der Beratung und bei den Angeboten für Kundinnen, verfolgt das AMS sein gleichstellungspolitisches Ziel auch mit einer überproportionalen Förderung von arbeitslosen Frauen. Das Gender-Budgeting Ziel des AMS besagt, dass pro Jahr 3,5 Prozent mehr Fördermittel an Frauen ausgeschüttet werden als der Frauenanteil bei den Arbeitslosen beträgt.

Die Krise hat zu größeren Herausforderungen für den Ausgleich von sozialen Disparitäten im Bildungsbereich geführt. Durch die COVID-bedingten langen Distance Learning-Phasen

sind Lernrückstände und Bildungsverluste entstanden, von denen benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Studierende, insbesondere jene mit Behinderungen besonders betroffen sind.

Durch die COVID-bedingten langen Distance Learning-Phasen sind Lernrückstände und Bildungsverluste entstanden, von denen benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Studierende, insbesondere jene mit Behinderungen besonders betroffen sind. Mit dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan wird ein Förderstundenpaket (3.C.2) finanziert, das gezielt Lernrückstände und Bildungsverluste kompensiert. Im Rahmen der Ressourcenzuteilung durch die Bildungsdirektionen an die Schulen kommen insbesondere Standorte mit einem erhöhten Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, erhöhten Sprachförderbedarf oder besonderen sozio-ökonomischen Herausforderungen, in Abhängigkeit des tatsächlichen Bedarfes und unter Wahrung des zur Verfügung stehenden Kontingentes, für die Zuweisung in Betracht. Zudem werden durch die Schaffung neuer Plätze und das Angebot zusätzlicher schulischer Förderstunden auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen – insbesondere für Frauen, die bereits jetzt knapp drei Viertel des Lehrpersonals darstellen.

Mit der Investition in den Ausbau der Elementarpädagogik (3.C.3) wird Zugang zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Bildung verbessert. Durch die Schaffung von quantitativen und qualitativ hochwertigen Plätzen können soziale Nachteile in der ersten Bildungsinstitution der Elementarpädagogik ausgeglichen werden, infolge wird die Chancengleichheit im Bildungssystem erhöht. Zudem ermöglicht der Ausbau der elementaren Bildung die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten. In Österreich wird ein Großteil der familiären Betreuungsarbeit von Frauen geleistet, wodurch bereits vor der Krise fast die Hälfte (47,6 %) aller Frauen in Teilzeitverhältnissen beschäftigt war. Mit der Investition in den Ausbau der Elementarpädagogik wird der Zugang zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Bildung verbessert und dadurch der Wiedereinstieg nach der Karenz und die Wiederaufnahme von Vollzeitbeschäftigung der Eltern (und vor allem der Mütter) erleichtert.

Im Bereich der Forschung ist derzeit der niedrige Anteil an Frauen in den MINT-Fächern eine Herausforderung. Mit der FTI-Strategie 2030 (3.A.1) und den darauf beruhenden Maßnahmen wird daher nicht nur eine erfolgreiche Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für Österreich gewährleistet, sondern Ziel ist es auch den Frauenteil bei den Graduierten in technischen Fächern um 5 %-Punkte zu steigern.

Komponente 4: Gerechter Aufbau

Die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems und der Pflegevorsorge erhöht die soziale Kohäsion und fördert die Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt.

Mit den Mitteln des ARP wird die Primärversorgung (4.A.1 und 4.A.2) attraktiviert und weiter ausgebaut. Zusätzlich wird der Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Bevölkerungsgruppen verbessert. In Studien wird darüber hinaus belegt, dass die Attraktivität des hausärztlichen Berufes in der Niederlassung insbesondere für Frauen von Vorteil ist, wenn flexible Zusammenarbeitsformen ermöglicht werden. Insbesondere Primärversorgungseinheiten (PVE) bieten innovative Arbeitszeitmodelle durch die vorhandene Teamstruktur, wie zB neben der Möglichkeit von Teilzeitanstellungen und flexibler Diensteinteilungen, auch Back-ups bei akutem Vertretungsbedarf (z.B. Krankheit, Pflegeurlaube) und damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Betreuungspflichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Frauen überproportional von den Förderungen profitieren, da deutlich mehr Frauen eine allgemeinmedizinische Ausbildung haben als Männer (rund 40 % Männer und 60 % Frauen) und eine PVE-Gründung in Betracht ziehen.

Der elektronische Mutter-Kind-Pass (4.A.3) soll die Teilnahme insbesondere benachteiligter Gruppen am bereits etablierten Screening-Programm zur Früherkennung von gesundheitlichen Risikofaktoren, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen in der Schwangerschaft und bis zum 62. Lebensmonat des Kindes erhöhen. Die Digitalisierung ermöglicht unter anderem ein verbessertes Informationsangebot und stärkt damit die Gesundheitskompetenz von schwangeren und stillenden Frauen.

Die Ausrollung der Frühen Hilfen (4.A.4) auf ganz Österreich unterstützt gezielt und bedarfsgerecht benachteiligte Frauen bzw. Familien mit Kindern. Präventive Maßnahmen in der frühen Kindheit haben ein besonders großes Potenzial zur nachhaltigen Förderung der Gesundheit sowie insbesondere zur Förderung von gesundheitlicher und sozialer Chancengerechtigkeit. Daher leisten die Frühen Hilfen einen Beitrag zur langfristigen Prävention von Armut, etwa bei Alleinerziehenden, die in Österreich zu 46 % armutsgefährdet sind, und damit zu einer besonders stark betroffenen Gruppe zählen.

Demografische wie auch gesellschaftspolitische Entwicklungen führen zu strukturellen Änderungen im Bereich der Langzeitbetreuung und -versorgung. Pflege und Betreuungsleistungen werden in Österreich zu einem großen Teil von Angehörigen erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass es in Österreich etwa 950.000 pflegende

Angehörige gibt, 73 % der informell Pflegenden sind Frauen. Sie geben an, sich stark belastet zu fühlen. Im Pflegebereich wird mit den Mitteln des ARP die Umsetzung des Pilotprojekts „Community Nursing“ (4.B.4) forciert, mit dem wohnortnahe Unterstützung und Beratung von Pflegebedürftigen etabliert wird. Damit soll ein erster Beitrag zur Entlastung pflegender Angehöriger, und damit insbesondere Frauen, geleistet werden. Dadurch wird die Teilnahme am Arbeitsmarkt für pflegende Angehörige erleichtert und ein Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit geleistet.

Mit den Reformen im Pensionsbereich hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt die die zukünftigen Pensionen von Frauen zu erhöhen und den Gender-Pension-Gap zu verringern. Von Altersarmut sind im überwiegenden Ausmaß Frauen betroffen. Zahlen aus dem Jahr 2019 verdeutlichen diese Situation: Die durchschnittliche monatliche Alterspension der Frauen im Jahr 2019 von 1.205 Euro war um 719 Euro unter jener der Männer (1.924 Euro). Der Gender-Pension Gap 2019 betrug somit 37,4 %. Der Ersatz der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension durch den „Frühstarterinnen und Frühstarterbonus“ (4.D.2), mit dem Menschen für ihre Erwerbstätigkeit vom 15. bis zum 20. Lebensjahr bis zu 840 Euro pro Jahr erhalten sowie das Pensionsplitting tragen den Lebens- und Arbeitsrealitäten von Frauen verstärkt Rechnung. Voraussetzung für den Erhalt des Frühstarterinnen und Frühstarter-Bonus sind der Erwerb von zumindest 25 Versicherungsjahren und bietet somit auch ein Anreiz, nach der Phase der Kinderbetreuung wieder ins Erwerbsleben einzusteigen.

Beim automatischen Pensionsplitting (4.D.3) werden zukünftig die Beitragsgrundlagen beider Elternteile zusammengezählt und auf dem jeweiligen Pensionskonto zu jeweils 50 % gutgeschrieben. Zudem wird künftig ein freiwilliges Pensionsplitting für jede Form der Partnerschaft möglich sein. Das automatische Pensionsplitting wird langfristig dazu beitragen, den Gender-Pension Gap durch eine langfristige Angleichung der Alterspensionen zu verringern. Es kann damit zum Abbau von Altersarmut bei Frauen beitragen und verbessert dadurch auch die Akzeptanz des Pensionssystems. Zudem wird künftig ein freiwilliges Pensionsplitting für jede Form der Partnerschaft möglich sein.

Frauen in Österreich haben nach wie vor durchschnittlich geringere (Jahres- und Pensions-) Einkommen. Daher ist Finanzkompetenz – insbesondere für Frauen – ein wesentlicher Baustein für die ökonomische Eigenständigkeit im gesamten Leben. Frühzeitiges Wissen und Handlungskompetenz über die eigenen Finanzen und finanzielle Absicherung sind dabei essentiell, um auch im Alter ökonomisch unabhängig zu sein. Durch die nationale

Finanzbildungsstrategie (4.D.7) wird die Finanzkompetenz und damit die finanzielle Unabhängigkeit auch von Frauen als spezifischer Zielgruppe gestärkt.

3.8 Kosteneffizienz

Die Annahmen und Schätzungen der Kosten finden sich im EXCEL-file des Anhangs III. Die Ressorts haben hierbei nach bestem Wissen und Gewissen Kostenschätzungen auf Basis bisheriger Erfahrungen, der Anwendung von Standardkosten oder bestehender Investitionspläne vorgelegt. Da Maßnahmen des Bundesfinanzrahmens bzw. des Bundesfinanzgesetzes 2021 enthalten sind, unterliegen sie einem Prüfverfahren in der zuständigen Sektion II des Bundesministeriums für Finanzen. Eine Doppelfinanzierung wird durch eine Reihe von Mechanismen, die weiter unten beschrieben werden, ausgeschlossen.

Mit den Mitteln wird keine nationale Umsatzsteuer finanziert: Förderungen im Unternehmensbereich betreffen wegen dem Vorsteuerabzug automatisch keine Umsatzsteuervergütung. Bei den Transfers ist der Transferanteil an den Kosten so gedeckelt, dass eine Finanzierung der Umsatzsteuer ausgeschlossen werden kann.

Da die Maßnahmen langfristig den Budgetsaldo verbessern, kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht nur die gewünschten Ziele erreichen, sondern auch eine ausreichende Kosteneffizienz aufweisen.

3.9 Territoriale Kohäsion

Die Territoriale Kohäsion entwickelt sich in Österreich relativ günstig. Beim BIP/Kopf konnten die schwächeren Bundesländer nicht zuletzt durch die EU-Mittel in den letzten Jahrzehnten aufholen. Der BIP-Unterschied zwischen der reichsten und der ärmsten Region reduzierte sich von 2,53:1 auf 2,33:1. Die Einkommen/Kopf sind regional noch ähnlicher, da es viele Pendlerinnen und Pendler gibt.

Der Finanzausgleich unterstützt explizit schwächere Gemeinden und die Regionalpolitik hat gleiche Lebenschancen im Fokus. Die COVID-19 Pandemie hat insbesondere die Tourismusregionen getroffen. Auf NUTS-3 Ebene sind das eher die reicheren Regionen gewesen.

Der Breitbandausbau, die Digitalisierung generell, das Regionalbahnprojekt, die Community Nurses begünstigen BIP-schwache Regionen. Auch Ölheizungen finden sich in einkommensschwächeren Regionen und diese werden damit von den Maßnahmen begünstigt.

Tabelle 9: BIP/Kopf auf NUTS-1-2-3-Ebene 2010 bis 2018

Nr.	Region	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
0	Österreich	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1	Ostösterreich	103	102	101	101	100	100	100	99	99
2	Burgenland (AT)	67	67	68	69	69	70	70	71	70
3	Mittelburgenland	56	57	56	58	59	60	60	63	61
4	Nordburgenland	73	73	76	77	76	77	77	78	77
5	Südburgenland	61	61	61	60	62	62	63	64	63
6	Niederösterreich	81	81	81	81	82	82	82	83	82
7	Mostviertel- Eisenwurzen	74	76	77	76	77	77	77	80	79
8	Niederösterreich-Süd	72	72	72	73	74	73	72	73	73
9	Sankt Pölten	103	102	102	102	101	104	104	104	101
10	Waldviertel	67	67	67	68	69	69	70	70	70
11	Weinviertel	52	53	50	52	52	53	55	55	55
12	Wiener Umland/Nordteil	70	72	72	73	71	68	67	66	66
13	Wiener Umland/Südteil	116	114	113	111	113	116	115	117	117
14	Wien	130	128	126	124	122	121	121	118	118
15	Südösterreich	87	87	88	88	88	88	88	89	89
16	Kärnten	84	85	85	84	85	84	83	85	86
17	Klagenfurt-Villach	101	102	100	98	98	97	96	97	99
18	Oberkärnten	66	67	67	68	67	65	65	66	66
19	Unterkärnten	69	71	72	72	74	75	75	75	77
20	Steiermark	88	88	90	89	90	89	90	91	90

Nr.	Region	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
21	Graz	117	117	118	117	117	115	117	117	116
22	Liezen	82	81	84	85	87	86	88	88	88
23	Östliche Obersteiermark	85	87	89	88	91	92	88	91	89
24	Oststeiermark	70	68	70	69	71	71	71	74	73
25	West- und Südsteiermark	67	68	67	68	69	67	69	69	67
26	Westliche Obersteiermark	73	72	73	72	71	70	73	73	74
27	Westösterreich	104	105	105	106	106	107	107	107	108
28	Oberösterreich	99	101	101	102	102	102	102	102	103
29	Innviertel	78	82	83	86	88	85	86	88	88
30	Linz-Wels	130	129	128	128	126	127	125	125	126
31	Mühlviertel	57	59	62	64	65	64	66	66	67
32	Steyr-Kirchdorf	102	102	106	107	108	106	107	105	105
33	Traunviertel	86	90	89	90	91	89	92	92	93
34	Salzburg	117	117	119	118	117	119	120	120	119
35	Lungau	78	77	79	81	81	81	82	84	88
36	Pinzgau-Pongau	97	98	98	100	99	100	103	103	104
37	Salzburg und Umgebung	129	129	131	128	128	129	129	129	128
38	Tirol	103	103	105	105	106	107	106	106	107
39	Außerfern	97	112	115	113	115	117	113	111	113
40	Innsbruck	108	108	108	108	107	107	106	106	105
41	Osttirol	73	72	73	76	79	79	80	81	81
42	Tiroler Oberland	99	101	103	106	107	111	112	111	114
43	Tiroler Unterland	104	103	106	107	108	109	109	110	109
44	Vorarlberg	103	104	104	106	108	112	108	110	113
45	Bludenz-Bregenzer Wald	117	115	115	117	120	121	116	114	114

Nr.	Region	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
46	Rheintal- Bodenseegebiet	99	101	100	102	104	109	105	108	112

Quelle: Eurostat: nama_10r_3popgdp sowie nama_10r_3gdp; eigene Berechnungen

3.10 Kohärenz

Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind. Er steht in vollem Einklang mit dem nationalen Reformprogramm und dem nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und den Zielen der Jugendgarantie. Die konkreten Anknüpfungspunkte sind im Detail in der Beschreibung der (Sub-)Komponenten geschildert, insbesondere der Komponenten 1 (Nachhaltiger Aufbau) und 3 (Wissensbasierter Aufbau) und 4 (Gerechter Aufbau).

Der Prozess zur Erstellung des Aufbau- und Resilienzplans ist eng abgestimmt mit der Erarbeitung des österreichischen territorialen Plans für einen gerechten Übergang sowie mit der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen im Rahmen der Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung der Förderperiode 2021-2027. Diese Koordinierung findet im Rahmen von Sitzungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) statt, die als partnerschaftliche Plattform (alle Bundesministerien, Länder, Städte- & Gemeindevertretungen, Wirtschafts- & Sozialpartner) auch zur Koordinierung der Fonds der geteilten Mittelverwaltung in Österreich fungiert. Im Rahmen der 105. Sitzung des Unterausschuss Regionalwirtschaft (UA RegWi) am 24. März 2021 erfolgte eine erste Präsentation, Abstimmung und Abgrenzung zwischen der Planung des Aufbau- und Resilienzplans, der Partnerschaftsvereinbarung, dem Programm der Periode 2021-2027 und dem Just Transition Plan (zu einer klimaneutralen Wirtschaft) 2021-27. Diese Koordinierung wird in folgenden Sitzungen fortgesetzt und die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme der Periode 2021-2027 und des Just Transition Plans bis zur Beschlussfassung begleiten. Die nächste Sitzung des Koordinierungsausschusses UA RegWi ist für den 25. Mai 2021 angesetzt.

4 Implementierung des Plans

4.1 Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bundesregierung bekennt sich zum Einsatz der RRF-Mittel ausschließlich für die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Projekte. Mit dem laut Artikel 13 VO (EU) 2021/241 vorgesehene Vorschuss tritt die Europäische Kommission mit der Finanzierung in Vorlage und ermöglicht dadurch den zeitnahen Start der Vorhaben. Die Verrechnung dieses Vorschusses erfolgt anteilig mit den tatsächlichen Zahlungsanträgen, die von den Mitgliedstaaten zweimal pro Jahr bei der Kommission eingereicht werden können. Stellt die Europäische Kommission bei der Einreichung dieser Zahlungsanträge und der Überprüfung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte gemäß Artikel. 22 Abs (6) der VO (EU) 2021/241 fest, dass diese nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden und setzt die Europäische Kommission in Folge die Zahlung des finanziellen Beitrags und gegebenenfalls des Darlehens ganz oder teilweise aus, bekennt sich die Bundesregierung dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die finanzielle Schadloshaltung des Bundes sicherzustellen. Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und wird daher im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die dazu führen, dass die Unterstützung aus der Fazilität durch die Europäische Kommission gekürzt wird, geeignete Maßnahmen im Sinne des BHG zu ergreifen um die finanzielle Schadloshaltung des Bundes zu gewährleisten.

Die bestehenden Verwaltungskapazitäten sind ausreichend für die effektive Einhaltung der Vorgaben aus der VO (EU) 2021/241. Aufgrund der im Vergleich mit anderen Staaten verhältnismäßig geringere Zuteilung an RRF Mitteln und aufgrund des Umstandes, dass die Ausgaben dieses Planes jährlich etwa 0,2 % der Gesamtauszahlungen des Sektors Staat ausmachen, erachtet es Österreich als zielführend an, für dieses zeitlich eng befristete Instrument auf die bestehenden und in der Abwicklung von EU Mitteln seit Jahren erfahrenen Strukturen und administrativen Kapazitäten zurückzugreifen. Für die erweiterten Kontrollverfahren können die Ressorts z.B. durch Umschichtungen Vorsorge treffen.

Umfassende Rechnungshofkontrolle

Gemäß Artikel 121 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), ist zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger der Rechnungshof berufen. Gemäß Artikel 122 des Bundes-Verfassungsgesetzes untersteht der Rechnungshof unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig. Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Gemäß Rechnungshofgesetz 1948 (RHG) BGBl. Nr. 144/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2015 hat der Rechnungshof umfassende Kontroll- und Prüfungsrechte. So hat der Rechnungshof die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft zu überprüfen. Darunter fällt insbesondere die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung des Bundes. Dem Rechnungshof obliegt außerdem die Überprüfung der Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Bundesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind. Bei Ausübung seiner Kontrolle hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht, ferner ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf die bloß ziffernmäßige Nachprüfung beschränken. Das Ergebnis seiner Überprüfung sowie allfällige aus diesem Anlasse sich ergebende Anträge hat der Rechnungshof den überprüften Stellen entweder unmittelbar oder im Wege der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden bekanntzugeben. Die erwähnten Stellen haben zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des Rechnungshofes längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof auch den in Betracht kommenden Bundesministerien mitzuteilen.

Der Rechnungshof ist befugt von den geprüften Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen; die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) zu verlangen; durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der

Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen sowie auch die Prüfung von Verlagskassen unter Beiziehung eines leitenden Beamten der betreffenden Dienststelle vorzunehmen.

Der Rechnungshof führt seine Prüfungen gemäß den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) durch, den sogenannten ISSAIs. Diese werden von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) erstellt. Näheres dazu auf <https://www.issai.org/professional-pronouncements>. Insbesondere die ISSAI 100 – Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle sowie ISSAI 300 – Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung für Performance Audits. Punkt 36 behandelt die Regeln zur Planung. ISSAI 100 besagt auch, dass die staatliche Finanzkontrolle im Rahmen des jeweiligen Verfassungs- und Prüfungsauftrags erfolgt, wodurch bei der Aufgabenerfüllung ein hinreichendes Maß an Unabhängigkeit und Ermessensfreiheit sichergestellt ist.

Seit 2017 werden zusätzlich Prüfungsvorschläge von Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt. In diesem Zusammenhang findet immer in den Sommermonaten die Initiative "#zeigen Sie auf" statt.

Der Rechnungshof führt jährlich 80 bis 100 Prüfungen durch. Er erstellt auch den Rechnungsabschluss des Bundes. In diesem Rahmen führt er eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes gemäß § 9 Abs. 1 RHG durch. Dabei ermittelt der RH die Anzahl der zu überprüfenden Belege anhand einer statistischen Methode. 2019 wurden z.B. 1.852 §9-Prüfungen durchgeführt. Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. Weiters nimmt der RH analytische und systematische Prüfungshandlungen vor, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Teil des Regelwerks der Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) – den sogenannten ISSAIs – ist es, ex ante keine Prüfpläne bekannt zu geben, um den potenziell geprüften Stellen keine Möglichkeit zu geben, die Wirksamkeit des risiko-basierten Ansatzes durch Maßnahmen zu unterlaufen.

Der Rechnungshof überprüfte in den letzten Jahren die internen Kontrollsysteme einer Reihe von öffentlichen Einrichtungen und gab 2016 einen Leitfaden zur Überprüfung von

Internen Kontrollsystemen/Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen heraus.

Interne Revision

Die implementierenden Bundesministerien haben Abteilungen für die interne Revision eingerichtet. Jedes Ressort hat damit auch eine Revisionsordnung zur Festlegung der Tätigkeiten betreffend inneren Revision der Verwaltung, im Sinne einer Überprüfung der Einhaltung der für die Verwaltungsführung maßgeblichen Vorschriften sowie des Dienstbetriebes, und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung. Es kommt damit zu einer Überwachung der Wirksamkeit der Kontrollen und Risikomanagementsysteme.

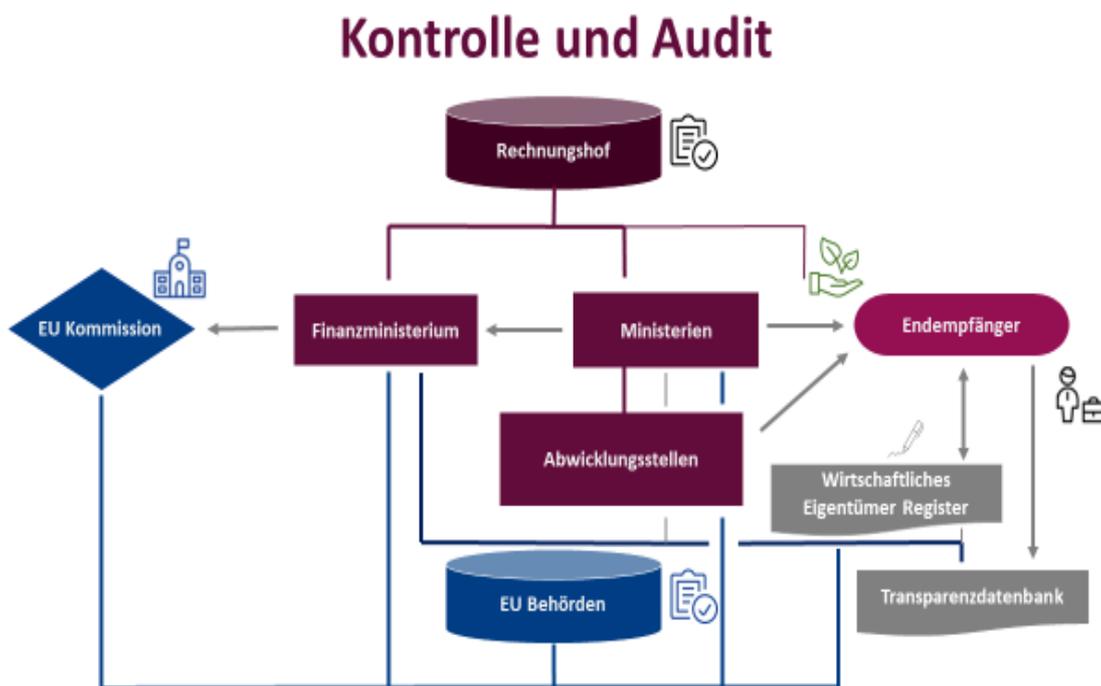
Unvereinbarkeitsregeln

Gemäß Artikel 126 des Bundes-Verfassungsgesetzes darf kein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Gemäß Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) BGBl. Nr. 330/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, dürfen die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser) und der Präsident des Rechnungshofes während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates, die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages die Ausübung eines Berufes anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuss die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluss des Ausschusses einzustellen. Eine oben angeführte Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen. Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre haben, unabhängig von den Meldepflichten nach den vorstehenden

Bestimmungen, dem Präsidenten des Nationalrates auch jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers mitzuteilen. Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender

Abbildung 7: Kontrolle und Audit des Plans



Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 vH, so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen, sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b B-VG unterliegenden Unternehmen, sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen

erteilt werden. Dies gilt auch sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind. Für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre kann der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates, für Mitglieder der Landesregierung kann der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuss des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist. Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

Öffentliche Bedienstete (z.B. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 BGBl. Nr. 333/1979 in der geltenden Fassung dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen ist unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Ebenso ist eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts jedenfalls zu melden.

Für den Bundesdienst setzt das BMKOES laufend im Rahmen seiner Koordinationskompetenz hinsichtlich des Personalmanagements des Bundes Initiativen, welche die Integrität im Bundesdienst weiter stärken sollen. Dies umfasst nicht nur die laufende Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der dienstrechtlichen Bestimmungen, sondern auch Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene, wie die Bereitstellung eines Verhaltenskodex und eines E-Learning Tools zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst. So haben Expertinnen und Experten von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, „younion – Die Daseinsgewerkschaft“ und „Transparency International Austrian Chapter“ gemeinsam den stellenübergreifend geltenden Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst mit ergänzendem E-Learning Tool erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit werden allen öffentlich Bediensteten und Interessierten zur Verfügung gestellt unter

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/index.html. Aufbauend auf den Inhalten des Verhaltenskodex bietet die Verwaltungsakademie des Bundes im Programmbereich Public Management auch Seminare zum Themenbereich Korruptionsprävention, Compliance und Integrität an. Ziel dieser Seminare ist es, Bedienstete des öffentlichen Dienstes in die Lage zu versetzen, problematisches Handeln rechtzeitig zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auch Teil der Grundausbildung des Bundes.

Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gibt es unterschiedliche Transaktionsarten, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Prävention, Vermeidung von Doppelförderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten haben. Diese Transaktionen sind:

- Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vergabe von Förderungen an Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Haushalte

Prävention von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten im Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge

Gemäß 26 des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Gemäß § 78 des BVergG 2018 hat – unbeschadet der Abs. 3 bis 5 – der öffentliche Auftraggeber eine Unternehmerin und einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, oder
2. über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder
3. der Unternehmer sich in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat, oder
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den öffentlichen Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen, oder
5. der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes, begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder
6. der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies

- a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, festgestellt wurde, oder
 - b) durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder
7. ein Interessenkonflikt gemäß § 26 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann oder
8. aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 25 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde oder
9. der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben, oder
10. der Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die vom öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder
11. der Unternehmer
- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig irreführende Informationen an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt, die die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder die Zuschlagserteilung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat – unbeschadet des Abs. 5 – einen Unternehmer, der keine natürliche Person ist, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 in Bezug auf eine Person erfüllt ist, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4, 5, 7, 8, 10 oder 11 in Bezug auf eine Person erfüllt sind, die Mitglied im Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann von einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 Abstand nehmen, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmers für die Durchführung des Auftrages ausreicht.

(4) Der öffentliche Auftraggeber hat von einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Z 6 Abstand zu nehmen, wenn

1. er festgestellt hat, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Entrichtung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge, Steuern oder Abgaben – gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist, oder
2. nur ein geringfügiger Rückstand hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben besteht oder
3. der Ausschluss aus anderen Gründen offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann von einem Ausschluss gemäß Abs. 1 oder 2 Abstand nehmen, wenn auf die Beteiligung des Unternehmers in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht verzichtet werden kann.

Das jeweilige Ressort hat sicherzustellen, dass die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafften Leistungen, welche aus diesem Programm finanziert werden, so abgegrenzt werden, dass eine Doppel- oder Mehrfachfinanzierung ausgeschlossen wird. Die

Vergabestelle hat daher alles zu tun, gegebenenfalls im Sinne des §3 BVerG die Leistungsteile objektiv nach unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu trennen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die finanzielle Zurechnung ist durch entsprechende externe Prüfberichte nachzuweisen.

Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Das österreichische Recht sieht einen effektiven Weg vor, sich nicht wohlverhaltende Unternehmen von öffentlichen Aufträgen auszuschließen bzw. an der Ausübung von wirtschaftlichen Aktivitäten zu hindern. Dieselben Unternehmen werden auch von öffentlichen Förderungen ausgeschlossen.

Gemäß § 93 des BVerG 2018 gilt:

(1) Bei allen in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung vorzusehen, dass die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 8 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) BGBl. I Nr. 113/2015 idGF. verwiesen. Demnach hat das Bundesministerium für Finanzen eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen (Identität, Firmenbuchnummer und Geschäftsanschrift des Scheinunternehmens). Handelt es sich beim Scheinunternehmen um einen im Firmenbuch eingetragene/n Rechtsträger/in, so ist der rechtskräftige Bescheid oder das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom Amt für Betrugsbekämpfung auch dem zuständigen Firmenbuchgericht zu übermitteln; dasselbe gilt für allfällige spätere Änderungen betreffend die Feststellung als Scheinunternehmen. Das Gericht hat aufgrund einer solchen Mitteilung von Amts wegen die Eintragung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15a des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, vorzunehmen oder zu löschen. Handelt es sich beim Scheinunternehmen um eine Kapitalgesellschaft, so hat das Amt für Betrugsbekämpfung beim zuständigen Firmenbuchgericht gegebenenfalls auch einen Antrag auf Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG zu stellen. Somit wirksam verhindert, dass sich Scheinunternehmen um öffentliche Aufträge bewerben können.

Zuständig hierfür ist das Amt für Betrugsbekämpfung, welches das gesamte Bundesgebiet abdeckt. <https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden/abb.html>. Zur Einrichtung einer modernen Risikomanagementstruktur, der Effizienzsteigerung in Prüfung und Betrugsbekämpfung sowie in der Abgabeneinhebung bedient sich das Amt des Predictive Analytics Competence Centers. Das Center führt in allen Bereichen Analysen aus, die mit statistischen und mathematischen Methoden und Modellen zu tun haben – auch unter den Schlagworten „künstliche Intelligenz“ oder „Machine Learning“ bekannt. Dies reicht von der Entwicklung über die Wartung bis hin zur Optimierung dieser Modelle.

Für die praktischen Einbringungs- und Sicherungsmaßnahmen im Außendienst ist wiederum die Finanzpolizei zuständig.

Das Bundesministerium für Finanzen ist die zentrale Audit- und Kontrollansprechstelle der Europäischen Kommission im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans.

Prävention von Betrug, Korruption, Doppelförderung und Interessenskonflikten sowie Transparenz von Förderungen an Unternehmen und Private im Wege der Transparenzdatenbank

Direkte Förderungen des Bundes an Personen oder Unternehmen sind in Umsetzung des Artikel 22 Absatz 2 lit. d) der VO (EU) 2021/241 zwingend in der Transparenzdatenbank gemäß BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung einzutragen und zumindest zehn Jahre lang ab Eintrag in die Transparenzdatenbank aufzubewahren. Die Abwicklungsstellen der Mittel des ARP haben analog die Auszahlungsunterlagen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Kontrolle einer Doppel- oder Mehrfachförderung und die Identifikation des Letztnutznießers der Maßnahme durch den Rechnungshof und europäische Kontrollorgane gemäß Artikel 22 der VO (EU) 2021/241 und damit den Schutz der finanziellen Interessen der Union wird folgendermaßen gewährleistet:

Die ARR 2014 sehen vor, dass vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln eine Transparenzportalabfrage durchzuführen ist. Dazu erhalten abfrageberechtigte Stellen über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person eine Leseberechtigung auf die zur Person von anderen Stellen eingemeldeten Leistungen, um die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung notwendigen Informationen einfach auf elektronischem Weg abzufragen. Im Falle einer Finanzierung durch die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) sind (auch bei Aufstockung bestehender Förderungsmaßnahmen) eigene Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank zu erstellen und einheitlich beginnend mit den Worten „EU-ARF“ zu bezeichnen. Bei Auszahlungen ist darüber hinaus eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen. Werden Mittel aus dem ARF für bereits abgewickelte Förderungen zweckgewidmet, sind die erfolgten Mitteilungen in der TDB umzuklassifizieren.

Im Übrigen haben die Abwicklungsstellen zu prüfen, ob die Maßnahme auch von anderen EU-Mitteln finanziert werden, und gegebenenfalls die Anträge abzulehnen, wenn eine unzulässige Doppelförderung stattfinden würde.

Die Abwicklungsstellen für Förderungen prüfen durch stichprobenartige Kontrollen Vorort, die ordnungsgemäße Umsetzung der Fördermaßnahmen. Die Stichprobengrößen werden mit den jeweiligen Auftraggeberinnen und Auftraggebern vereinbart und diese Möglichkeit auch den Fördernehmerinnen und Fördernehmern mitgeteilt. Z.B.

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Ubergeordnete_Dokumente/infoblatt_endabrechnung.pdf

Bei Wirtschaftsförderungen über einem Schwellenwert von 12.000 Euro ist auch regelmäßig das „4-Augenprinzip“ auf der Seite der Antragstellerinnen und Antragsteller und Antragsteller einzuhalten, d.h. es braucht in der Regel Bestätigungen über die ordnungsgemäße Durchführung und/oder Abrechnung durch qualifizierte externe Stellen (Steuerberatungsfirmen, Buchhaltungsfirmen etc.).

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abrechnung/20200212_aws_Investitionspraemie_Anleitung-Abrechnung.pdf

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Prüfungs- und Kontrollsystems

Gemäß § 113 Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F, sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung vom jeweils ausführenden Organ auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sind von dem Organ, das alle zu prüfenden Umstände beurteilen kann, festzustellen und schriftlich zu bestätigen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dient der Feststellung der zweckentsprechenden Ausführung der einer Vereinbarung oder Bestellung zugrundeliegenden Leistung sowie der Feststellung der Richtigkeit der diesbezüglichen Zahlenangaben (z.B. Zeit, Gewicht, Satz). Bedienstete, die Anordnungen unterfertigen, dürfen mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Die sachliche und rechnerische Prüfung ist vor Erteilung der Anordnung zu bestätigen („Vier-Augen-Prinzip“). Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind diese Prüfungen nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 115 BHG 2013 obliegt der Buchhaltungsagentur des Bundes die fallweise und unvermutete Nachprüfung der gesamten Verrechnung einschließlich der Personalverrechnung der haushaltsführenden Stellen sowie der von diesen verwalteten Rechtsträgern, die auch vor Ort stattfinden kann. Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und andere Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind. Dazu ist der Buchhaltungsagentur des Bundes der Zugang zu und die Einsicht in sämtlichen Unterlagen vor Ort zu ermöglichen. Über jede Prüfung nach Abs. 1 ist ein Prüfungsbericht

zu verfassen, der Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Feststellungen der Prüfung zu enthalten hat. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind dem Rechnungshof zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Buchhaltungsagentur ersuchen, entsprechende Stichprobenprüfungen im Rahmen des Planes durchzuführen und dabei in Abwägung der Risikoprofile und eines wirkungsorientierten Haushaltens vorzugehen.

Dieselben Regeln gelten analog für Abwicklungsstellen des Bundes (Siehe Anhang II). Nicht widmungsgerecht verwendete Mittel können wieder zurückverlangt werden. Hierzu gibt es einschlägige gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. das BHG 2013 oder die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Insbesondere sehen die Bestimmungen vor, dass Fördermittel rücküberwiesen werden müssen, wenn dies von Organen der EU verlangt wird (vgl. § 25 Abs. 1 Z 11 ARR 2014).

Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 25/2021

Sollte eine Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sein, so wird diese über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgen. Mit der Novelle zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente ausgebaut. Das Register wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Mit 10. November 2020 wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente (Compliance-Package) ausgebaut.

Das Register ist sehr umfangreich und anwenderfreundlich. Es gibt umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität. Jeder eingetragene Rechtsträger hat die Daten binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister oder bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu übermitteln. Änderungen der Angaben sind binnen vier

Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln. Bei Daten des Rechtsträgers selbst, die im jeweiligen Stammregister eingetragen sind, ist jedenfalls Kenntnis ab deren Eintragung im jeweiligen Stammregister anzunehmen. Die Meldung dieser Daten hat von den Rechtsträgern im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal (§ 1 USPG) an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde zu erfolgen. Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation von wirtschaftlichen Eigentümern hat die Bundesanstalt Statistik Österreich über das Stammzahlenregister automatisationsunterstützt das bereichsspezifische Personenkennzeichen des Bereichs „Steuern und Abgaben – SA“ zu ermitteln. Die Registerbehörde und die Bundesanstalt Statistik Österreich haben die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten abzufragen, um die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer zu übernehmen, zu ergänzen und aktuell zu halten und können zu diesem Zweck auch das Ergänzungsregister für natürliche Personen abfragen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen zum Zweck der Ergänzung und der Überprüfung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer eine Abfrage gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG auf das Zentrale Melderegister zu eröffnen. Danach ist der Änderungsdienst gemäß § 16c MeldeG zu verwenden. Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation von obersten Rechtsträgern mit Sitz im Inland hat die Bundesanstalt Statistik Österreich deren Daten mit dem Stammzahlenregister automationsunterstützt abzugleichen. Wenn kein automationsunterstützter Abgleich im Hinblick auf die vorgenannten Rechtsträger möglich ist, dann dürfen diese nicht gemeldet werden. Insoweit einzelne, der in Abs. 1 genannten Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich automationsunterstützt ergänzt werden, ist keine Meldung der betreffenden Daten durch den Rechtsträger erforderlich.

Daher gilt das Register der wirtschaftlichen Eigentümer als International Best Practice. Gemäß § 10 dieses Gesetzes kann im elektronischen Wege von jedermann (also auch von allen EU-Behörden) ein mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehener öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden.

Whistleblower

Gemäß § 26 d Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG BGBl. Nr. 448/1984 idGF. ist der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig, wenn dies durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist, oder zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung in Verbindung mit einem beruflichen Fehlverhalten oder einer illegalen Tätigkeit im

Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis, sofern die Person, welche das Geschäftsgeheimnis erwirbt, nutzt oder offenlegt, in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen; oder durch die Offenlegung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Vertreter gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, sofern die Offenlegung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich war; oder zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkannten legitimen Interesses. Dieses ist im Falle der Mittelverwendung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität eindeutig gegeben.

Im Dienstrecht des öffentlichen Dienstes werden Whistleblower seit 2011 geschützt.

Der Rechnungshof hat ein gesondertes Schutzsystem für Whistleblower.

4.2 Auszahlungsabwicklung

Mit der Verwaltung der eingehenden ARF-Mittel und dem Budget-Controlling sind die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Abteilungen im Bundesministerium für Finanzen betraut.

Für die Abwicklung der Maßnahmen und Einhaltung der Zeitpläne sind die jeweiligen Ressorts gemäß Bundesministeriengesetz 1986 – (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. verantwortlich. Diese haben aus eigenen Budgetmitteln Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen personell, technisch und operativ sichergestellt ist.

Jedes Ressort erstellt/adaptiert bis 31. Mai 2021 in seinem Bereich, einschließlich aller Abwicklungsstellen, einen detaillierten Plan über die Sicherstellung der Vorgaben aus Artikel 22 der VO (EU) 2021/241 und berichtet darüber dem Bundesministerium für Finanzen bis 31. Mai 2021. Aus der Sicht der Europäischen Kommission ist der Nachweis der Sicherstellung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems eine Voraussetzung der Genehmigung des Plans.

Die Ressorts bedienen sich in der Abwicklung von EU-Förderungen vorrangig bereits bewährter Abwicklungsstellen. Hiezu werden Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Diese Dienstleistungsverträge sind so zu gestalten, dass Österreich alle Verpflichtungen Österreichs aus der VO (EU) 2021/241 erfüllt. Das betrifft insbesondere Vorkehrungen zur

Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme, sowie die Zugangsrechte europäischer Stellen zu den Daten der Empfängerinnen oder Empfänger der Maßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen hierfür sind zu dokumentieren und einem Audit zu unterziehen. Dabei ist die EU-Haushaltsordnung unmittelbar anwendbares Recht. Ebenso haben die Abwicklungsstellen die Daten und Nachweise an die Ressorts zu übermitteln, welche für die Darstellung der Erreichung der Ziele oder Meilensteine notwendig sind.

Darüber hinaus sind auch entsprechende ergänzende Meldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank vorzunehmen. Zu diesen Dokumentations-/Meldeverpflichtungen gehören insbesondere alle Informationen gemäß Art. 22 (2) lit. d der VO (EU) 2021/241:

- i) Name des Endempfängers/der Endempfängerin der Mittel;
- ii) Name von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist,
- iii) Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers der Mittel oder des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- iv) eine Liste etwaiger Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel dieser Maßnahmen und unter Angabe des Betrags der aus der Fazilität und anderen Unionsfonds gezahlten Mittel.

Die Bestimmungen zur Erfassung der Begünstigten ersetzen nicht die sonstigen Verpflichtungen der Abwicklungsstellen.

Die Ressorts können die Abwicklung auch selbst übernehmen, wenn Vorkehrungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme vorhanden sind. In diesem Falle sind die jeweiligen internen Revisionen zu beauftragen, die Abwicklungsprozesse hinsichtlich Vorkehrungen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung zu prüfen und erfolgte Prüfungen dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Gemäß der EU-Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2988/95, (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 des Rates in den derzeit geltenden Fassungen sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere ist das OLAF befugt, in Verwaltungsverfahren Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption, ein Interessenkonflikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die EUStA ist befugt, Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem EURH und – im Falle der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten – der EUStA die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Alle Ressorts gewährleisten die Umsetzung dieser Bestimmungen auch bei den Abwicklungsstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. im Rahmen der Dienstleistungsverträge.

In den allgemeinen Vertragsbedingungen für Förderungen ist regelmäßig die Möglichkeit der Vorortkontrollen und die Auskunftspflicht/Datenweitergabe an Behörden, einschließlich der Beauftragten/Organen der EU zu vereinbaren. Den mit der Prüfung der korrekten Mittelverwaltung beauftragten EU-Behörden (EURH, OLAF, etc.) wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich Auskunft gewährt werden.

Bei Ausschreibungen ist das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 BGBl. I Nr. 65/2018 einzuhalten. Gemäß § 140 dieses Gesetzes ist die Prüfung der Angebote so zu dokumentieren, dass alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände nachvollziehbar sind. Gemäß § 142 dieses Gesetzes sind die Gründe für die Zuschlagsentscheidung zu dokumentieren. Die Vergabestellen haben Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung zu führen.

4.3 Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte; Verwaltungserklärung bei Zahlungsantrag

Die zuständigen Ressorts wickeln den Aufbau- und Resilienzplan in ihrem Zuständigkeitsbereich ab. Die zuständigen Ressorts melden hiezu dem Bundesministerium für Finanzen jeweils eine zentrale Ansprechstelle. Diese kann dieselbe Stelle sein, die bei der Erstellung des Aufbau- und Resilienzplans eingebunden war. Die Ansprechstellen haben insbesondere über die Erreichung der Meilensteine und Ziele an das Bundesministerium für Finanzen zu berichten und gegebenenfalls entsprechende Nachweise (der Abwicklungsstellen) beizubringen und aufzubewahren. Im Verfahren mit der EU-Kommission kann es notwendig sein, dass diese Informationen kontrolliert werden. Die Ressorts unterstützen die diesbezüglichen Stellen vollinhaltlich.

Die Ressorts melden bis 31. Mai 2021 auch jeweils jene Stellen, welche die Verwaltungserklärung abgeben. Aus der Verwaltungserklärung (deren Inhalt von der EK vorgegeben ist) hat in Umsetzung von Artikel 22 der VO (EU) 2021/421 hervorzugehen, dass die Mittel widmungsgerecht eingesetzt wurden, dass die zusammen mit dem Antrag auf Zahlung eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind, und dass dank der angewendeten Kontrollverfahren verlässlich bestätigt werden kann, dass die Mittel gemäß den einschlägigen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Prävention von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden.

Jeder Verwaltungserklärung ist eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen sowie die Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, beschreiben, anzuschließen und dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Auf Basis der Verwaltungserklärungen erstellt das Bundesministerium für Finanzen eine zentrale Verwaltungserklärung sowie eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen und Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, enthält.

Die Stellen, die die Verwaltungserklärung abgeben, dürfen nicht ident mit den zentralen Ansprechstellen oder den Abwicklungsstellen sein („4-Augenkontrolle“).

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind diese an das Bundesministerium für Finanzen zu melden, welches die Weiterleitung an OLAF veranlasst.

Gleichzeitig unterrichten die Ressorts das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich über angelaufene Prüfungen des Rechnungshofs oder anderer Prüforgane in Zusammenhang mit Abwicklungsstellen oder der Prüfung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans. Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs werden vom Bundesministerium für Finanzen den Meldungen an die EK angeschlossen. Ergibt sich aus den Rechnungshofprüfungen ein Follow-up Bedarf, so ist dieser unverzüglich umzusetzen, wenn damit die finanziellen Interessen der EU gewahrt werden. Dies gilt analog auch für alle anderen Prüfungsergebnisse.

4.4 Berichterstattung (Art. 27 der VO (EU) 2021/241)

Gemäß Artikel 27 der VO (EU) 2021/241 ist halbjährlich über den Fortschritt der ARPs an die Europäische Kommission zu berichten. Österreich wird dies im Rahmen der nationalen Reformprogramme im April und im Rahmen der Übersicht über die Haushaltsplanung im Oktober durchführen. Ebenso wird die Europäische Kommission ein Monitoring mit harmonisierten Daten festlegen, welches danach zu befüllen sein wird.

Gemäß Artikel 20 Abs 6 der VO (EU) 2021/241 wird mit der EU-Kommission eine sogenannte operative Vereinbarung über die konkreten Modalitäten der Einmeldung der Erreichung von Meilensteinen und Zielen geschlossen. Darauf aufbauend melden die Ressorts den Stand der Erreichung entsprechend der darin festgelegten Fristen zeitgerecht an das Bundesministerium für Finanzen. Um im Falle von absehbaren Verzögerungen bei der Erreichung die EU-Kommission rechtzeitig informieren zu können, melden die Ressorts dies sobald als möglich an das Bundesministerium für Finanzen.

Das Bundesministerium für Finanzen erstellt eine zusammenfassende Datei, welche den Plan selbst sowie die gerade erreichte Erfüllung der Meilensteine sowie die Zielerreichung abbildet. Diese Datei wird bei eingehenden Meldungen der Ressorts regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte, die in dem gemäß Artikel 20 der VO (EU) 2021/241 gebilligten Aufbau- und Resilienzplan angegeben sind, übermittelt im Einklang mit Artikel 24 Abs 2 der VO (EU) 2021/241 das Bundesministerium für Finanzen der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags (und gegebenenfalls des Darlehens).

4.5 Sichtbarkeit und Kommunikation (Artikel 34 der VO (EU) 2021/241)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität leistet einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der COVID-19 Krise in der EU und in Österreich. Die Fazilität stellt auch einen historisch einzigartigen Akt der Einheit und Solidarität der Europäischen Union dar und hat das Potential, das Vertrauen in die Union zu stärken. Die Kommunikation über die Fazilität und die nationalen Pläne liegt in der gemeinsamen Verantwortung der EU und der Mitgliedsstaaten und ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Maßnahme.

Ziel der Kommunikationsstrategie ist es, den Beitrag der EU zur grünen und digitalen Transformation der österreichischen Wirtschaft, zur Erhöhung der Innovationskraft, des Bildungs- und Qualifikationsniveaus aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber der jüngeren Generation, sowie zur sozialen und gesundheitlichen Resilienz hervorzuheben. Zu diesem Zweck sollen der Plan und die darin enthaltenen Maßnahmen einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad erreichen und auf die Finanzierung durch die EU auf allen Ebenen sichtbar gemacht werden.

Zugleich soll die Kommunikation über den Plan genutzt werden, um das Parlament und die Stakeholder enger in den EU-Semester-Prozess einzubinden und nationales Ownership, insbesondere auch für notwendige Reformanstrengungen, zu erhöhen. Durch zielgerichtete Kommunikation soll die Akzeptanz von Reformen, deren Kosten oft auf spezifische Gruppen konzentriert sind, während der Nutzen nicht direkt erfasst werden kann, gesteigert werden. Ein höherer Bekanntheitsgrad des EU-Semester-Prozesses in Österreich und eine stärkere Sichtbarkeit der Empfehlungen des Rates werden in der mittleren bis langen Frist die Effektivität des –EU-Semesters erhöhen.

Zielgruppen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommunikationsstrategie sind:

- Die allgemeine Öffentlichkeit. Sie soll durch geeignete Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ressorts über die Vorhaben und den EU-Bezug informiert werden.
- Potenzielle Begünstigte. Sie sollen insbesondere über den Zugang zu RRF-Mitteln informiert werden. Dies erfolgt über die zentrale Webseite des Aufbau- und Resilienzplanes, über help.gv.at, über die Webseiten der Ressorts und über die Abwicklungsstellen.

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Plans, das sind insbesondere die Abwicklungsstellen. Ziel ist es, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Effektivität und Effizienz bei der Teilnahme am Plan und die angemessene Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Plans sicherzustellen.
- Medien und externe Verbreitungsmittel. Die Medien spielen eine entscheidende Rolle beim Erreichen großer Teile der Öffentlichkeit. Die Ressorts werden in ihrem Bereich Pressebriefings durchführen, um das Verständnis über die Wirkungsweise der EU-Fazilität, die konkrete Abwicklung, die jeweiligen Zielgruppen und die angestrebten Ziele sicherzustellen.
- Die Sozialpartner spielen ebenfalls eine Rolle durch die Übermittlung von Informationen und/oder Ratschlägen an potenzielle Begünstigte. Die Ressorts werden mit diesen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten.
- Der Nationalrat soll regelmäßig über die Fortschritte informiert werden und dieser kann mit den zuständigen Fachministerinnen und Fachministern eine Diskussion abhalten.

Die zu verwendenden Kommunikationskanäle werden entsprechend der genannten Zielgruppen entwickelt, um den bestmöglichen Effekt zu erzielen.

Als zentrale Informationsquelle fungiert eine eigens eingerichtete Webseite:

<https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan.html>. Hier wird der Aufbau- und Resilienzplan veröffentlicht und die Stakeholder erhalten direkten Zugang zu den nationalen Stellen, die mit der Verwaltung der einzelnen Förderschienen betraut sind. Während der Implementierungsphase wird die Webseite regelmäßig über die erreichten Meilensteine und Ziele berichten. Ferner soll die Webseite über die Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplanes auf die wirtschaftliche und soziale Situation anhand der Entwicklung zentraler Indikatoren des Aufbau- und Resilienzscoreboards der Europäischen Union informieren.

Die Webseite soll auch die längerfristigen Wirkungen der begleitenden Reformmaßnahmen verständlich erklären und allgemeine Informationen zum EU-Semester-Prozess enthalten. Um die Europäische Dimension zu stärken, soll die Webseite auch Informationen zu einzelnen von der EU-Ebene angestoßenen Maßnahmen anderer Länder enthalten und deren indirekte Wirkungen auf die österreichische Wirtschaft beschreiben. Ferner soll die Webseite eine Verknüpfung zu anderen Europäischen Strategien herstellen, insbesondere zum Green Deal und der Europäischen Säule Sozialer Rechte.

Unterstützt wird die Kommunikation über die Maßnahmen und Ziele des Planes durch Pressekonferenzen und Presseausendungen. Hierbei arbeitet das für die technische Umsetzung des Planes zuständige Bundesministerium für Finanzen und die Fachressorts eng mit der Europäischen Kommission zusammen. Die EU-Vertretung in Österreich ist der zentrale Ansprechpartner für alle an der Umsetzung des Planes involvierten Ressorts. Insbesondere ist auch vorgesehen, Vorort bei RRF-finanzierten Projekten gemeinsam mit der EU-Vertretung Presseveranstaltungen abzuhalten. Die Ressorts werden dabei auf eine ausgewogene regionale Verteilung dieser Presseveranstaltungen achten. Pressetermine werden insbesondere bei der Erreichung wichtiger Meilensteine und Ziele abgehalten. Dabei soll insbesondere – und wo jeweils angebracht – auf die sechs Säulen der VO (EU) 2021/241 Bezug genommen werden.

Um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, sollen existierende Kommunikationsprojekte wie die Aktion "Europa an Deiner Schule – Back to School" genutzt werden. Auf lokaler Ebene können die Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte einen Beitrag als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren leisten. Auch die Österreich-Dialoge zur EU-Zukunftskonferenz sollen genutzt werden, um den Beitrag der EU zu Bewältigung der COVID-19 Krise hervorzuheben.

Die Kommunikation des Planes wird anhand konkreter Leuchtturmprojekte veranschaulicht. Hierfür eignen sich insbesondere die Großprojekte Renovierungsoffensive, Kreislaufwirtschaftsoffensive, Breitbandförderung, Investitionsprämie und Corona Joboffensive aufgrund des großen Kreises potentiell begünstigter (Privathaushalte, Unternehmen, ländliche Regionen, am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen). Die Auswahl dieser Leuchtturmprojekte entspricht den Prioritäten der Fazilität, den grünen und digitalen Übergang voranzutreiben, die private Investitionstätigkeit insbesondere in diesen Bereichen zu fördern und die sozialen Folgen der Krise abzufedern. Als besonders wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Resilienz sollen das Pensionssplitting und die „Frühen Hilfen“ präsentiert werden. Zu den genannten Projekten organisieren die Ressorts medien- und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und stellen Informationen und Bildmaterial für die Webseite zur Verfügung.

Die Zielerreichung hinsichtlich der Kommunikation des Planes bemisst sich an der Zahl der Zugriffe auf die Webseite und der Rezeption des Planes in den Medien. Aus Gründen der Sparsamkeit werden die Kosten für die Kommunikation im Rahmen der Budgets der zuständigen Ministerien abgewickelt.

Die Kommunikation auf Ebene der einzelnen Projekte erfolgt über den bewährten Rahmen der Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen der EU-Haushaltsordnung und der Strukturfonds. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 regeln in § 31 die Publizitätsvorschriften bei Förderungen aus EU-Mitteln.

Die haushaltsführenden Stellen haben bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Die auszahlenden Stellen haben die Empfängerinnen und Empfänger bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller auf die EU-Finanzierung folgendermaßen hinzuweisen: “finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU”. Die dafür notwendigen Informationen werden über die zentrale Webseite zur Verfügung gestellt. Den Leistungsangeboten ist ein EU-Logo hinzuzufügen. Die Quelle dafür ist: https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/. Ferner sollen die durch die RRF finanzierten Förderschienen im Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) gesondert erfasst werden, um die Sichtbarkeit zu erhöhen.

Die Ressorts machen durch die gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

4.6 Erfolgte Konsultationen

Im Zuge der Erstellung erfolgten die wesentlichen Konsultationen im bewährten Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Nationalen Reformprogrammes. Hier wurde bis 26.

Februar 2021 Gelegenheit gegeben Vorschläge im Wege einer eigens eingerichteten Mailbox einzubringen. Darüber hinaus haben die Sozialpartner und verschiedene Interessensgruppen ihre Vorstellungen direkt kundgetan. Bundesministerin Edtstadler hielt dazu im Februar 2021 eine Reihe von Konsultationsgesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen von Bundesländern, Städten, Gemeinden, den Sozialpartnern, NGOs Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträger der Zivilgesellschaft.

Es wurden bis 26. Februar 2021 insgesamt 174 Eingaben registriert, die von 148 verschiedenen Einheiten abgegeben wurden. 140 konkrete Maßnahmenpakete (diese bestanden aus bis zu 50 Einzelprojekten) wurden eingereicht, 8 betrafen allgemeine Anfragen oder generelle Forderungen an den Staat, aber keine konkreten Maßnahmen. Insgesamt umfassten die eingereichten Projekte rund 56 Mrd. Euro.

- 10 % der Anträge fallen nicht in den Gültigkeitsbereich der RRF
- 18 % der Anträge fallen zumindest teilweise in den Gültigkeitsbereich der RRF
- 72 % der Anträge fallen unter den Gültigkeitsbereich der RRF, allerdings würde mehr als die Hälfte davon voraussichtlich nicht den vorgeschriebenen DNSH-Test bestehen.
- 19 % der eingereichten Maßnahmenpakete enthalten auch Reformelemente
- 81 % betreffen nur Mehrausgaben des öffentlichen Sektors.
- Bezogen auf die sechs Säulen betrafen die Fallzahlen zu 71 % den ökologischen Wandel, 58 % den digitalen Wandel, 72 % ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, 36 % den sozialen und territorialen Zusammenhalt, 29 % Gesundheit und institutionelle Resilienz und 39 % Vorschläge für die nächste Generation.

Gemäß Bundesverfassung beschließt der Nationalrat das Bundesfinanzgesetz. Die Entscheidung über die Aufnahme von Vorschlägen in diesen Plan oder die Berücksichtigung in anderer Art und Weise wurde von der Bundesregierung getroffen.

In Hinblick auf die Interessen der Länder und Gemeinden wurden zahlreiche Maßnahmen in diesen Plan aufgenommen, insbesondere zur Unterstützung der Investitionen und der Bildung und dienen damit insbesondere dem sozialen und territorialen Zusammenhalt. Auch wurden Forderungen der Sozialpartner in Hinblick auf Maßnahmen am Arbeitsmarkt aufgenommen.

Tabelle 10: Liste gemäß Artikel 18 Absatz 4 lit. q) der VO (EU) 2021/421

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
1 Nachhaltiger Aufbau	1-A Sanierungsoffensive	1.A.1 Erneuerbare Wärmegesetz	Reform	3	7	15
		1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	Investition	2	6	7
		1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	Investition	2	2	8
	1-B Umweltfreundliche Mobilität	1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030	Reform	3	6	13
		1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets	Reform	0	0	1
		1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur	Investition	3	6	13
		1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur	Investition	2	4	5
		1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	Investition	4	5	9

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	1-C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	Reform	2	2	9
		1.C.2 Biodiversitätsfonds	Investition	0	2	9
		1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	Investition	2	2	9
		1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	Investition	2	2	9
		1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten	Investition	2	3	9
	1-D Transformation zur Klimaneutralität	1.D.1 Erneuerbaren Ausbaugesetz	Reform	3	7	15
		1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	Investition	5	4	16

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
2 Digitaler Aufbau	2-A Breitbandausbau	2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	Reform	3	9	8
		2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten	Investition	3	9	8
	2-B Digitalisierung der Schulen	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	Investition	3	7	11
		2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Investition	3	7	11
	2-C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	Reform	1	6	8
		2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	Investition	1	6	5

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	2-D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	Investition	2	4	7
		2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	Investition	2	4	7
		2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Investition	5	0	21
3 Wissensbasierter Aufbau	3-A Forschung	3.A.1 FTI Strategie 2030	Reform	2	3	4
		3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	Investition	1	0	2
		3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine	Investition	1	1	2
		3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung	Investition	0	0	2
	3-B Umschulen und Weiterbilden	3.B.1 Bildungsbonus	Investition	1	0	2
		3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	Investition	4	5	21

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	3-C Bildung	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	Reform	1	1	9
		3.C.2 Förderstundenpaket	Investition	1	1	9
		3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	Investition	2	4	15
	3-D Strategische Innovation	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	Investition	1	0	4
		3.D.2 IPCEI Wasserstoff	Investition	1	0	7
4 Gerechter Aufbau	4-A Gesundheit	4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung	Reform	2	2	4
		4.A.2 Förderung von PVE-Projekten	Investition	2	2	4
		4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken	Investition	0	2	5
		4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	Investition	0	1	5

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	4-B Resiliente Gemeinde	4.B.1 Bodenschutzstrategie	Reform	0	3	9
		4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	Reform	2	3	11
		4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Investition	3	5	25
		4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	Investition	2	3	11
	4-C Kunst & Kultur	4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms	Investition	0	0	1
		4.C.2 Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	Investition	0	0	1
		4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	Investition	0	0	1
		4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	Investition	0	0	1
		4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	Investition	0	0	1

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	4-D Resilienz durch Reformen	4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Reform	1	0	9
		4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters*	Reform	0	0	0
		4.D.3 Pensionssplitting	Reform	0	0	5
		4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	Reform	1	0	9
		4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	Reform	1	1	9
		4.D.6 Green Finance (Agenda)	Reform	0	0	12
		4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie	Reform	1	1	9
		4.D.8 Gründerpaket	Reform	2	1	3
		4.D.9 Eigenkapitalstärkung	Reform	1	0	0
		4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe	Reform	4	5	21

Komponente	Maßnahmegruppe	Maßnahme	Art	Unterstützt durch Sozialpartner	Unterstützt durch Gebietskörperschaften	Unterstützt durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern
	4-D Resilienz durch Reformen	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen	Reform	5	0	17

* Bereits vor dem Konsultationsprozess beschlossen

Anhang I: Reformen und Investitionen

(Separates Dokument)

Anhang II Abwicklungsstellen

Tabelle 11: Liste der Abwicklungsstellen für den Aufbau- und Resilienzplan

Abwicklungsstelle	Maßnahmen
<p>AWS – Austria Wirtschaftsservice GmbH Walcherstraße 11A A-1020 Wien E-Mail: post@aws.at Firmenbuchnummer: 227076k Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Investitionen in Unternehmen • Ökologische Investitionen in Unternehmen • Digitalisierung der KMUs
Gemeinsam mit FFG	IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität
Gemeinsam mit FFG	IPCEI Wasserstoff
<p>FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Sensengasse 1 A-1090 Wien E-Mail: office@ffg.at Firmenbuchnummer: 252263a Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur • Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur • Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten
Gemeinsam mit aws	IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität
Gemeinsam mit aws	IPCEI Wasserstoff
<p>KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 A-1090 Wien E-Mail: kpc(at)kommunalkredit.at Firmenbuchnummer: 236804t Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen • Transformation der Industrie zu Klimaneutralität • Klimafitte Ortskerne • Biodiversitätsfonds
In Verbindung mit den Bundesländern	Bekämpfung von Energiearmut
<p>OeAD-GmbH — Agentur für Bildung und Internationalisierung Ebendorferstraße 7 A-1010 Wien E-Mail: info@oead.at Firmenbuchnummer: 320219k Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien</p>	Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Abwicklungsstelle	Maßnahmen
<p>AMS – Arbeitsmarktservice Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Treustraße 35-43 A-1200 Wien E-Mail: ams.oesterreich@ams.at Firmenbuchnummer: N/A Firmenbuchgericht: N/A Firmensitz: Wien</p>	<p>Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen</p>
<p>FWF – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfond) Sensengasse 1 A-1010 Wien E-Mail: office@fwf.ac.at Firmenbuchnummer: N/A Firmenbuchgericht: N/A Firmensitz: Wien</p>	
<p>BHAG – Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts Dresdner Straße 89 A-1200 Wien E-Mail: ds@bhag.gv.at Firmenbuchnummer: 251528w Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien</p>	
<p>Abwicklung direkt durch Ministerien</p>	
<p>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) Stubenring 1 A-1010 Wien</p>	<p>Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung</p>
<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Minoritenplatz 5 A-1010 Wien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „(Digitale) Forschungsinfrastrukturen“ – zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung • Ausbau Elementarpädagogik • Förderstundenpaket
<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Minoritenplatz 5 A-1010 Wien</p> <p>In Verbindung mit: Medizinischer Universität Wien (MedUni Wien) Spitalgasse 23 A-1090 Wien</p>	<p>Austrian Institute of Precision Medicine</p>

Abwicklungsstelle	Maßnahmen
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGK) Stubenring 1 A-1010 Wien	<ul style="list-style-type: none"> Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien Entwicklung einer Elektronischen Mutterkindpass (eMuKiPa) Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken Investition in die Umsetzung von Community Nursing in Österreich
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOE) Radetzkystraße 2 A-1030 Wien	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe" Digitalisierungsoffensive Kulturerbe Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers
Direkte Abwicklung	
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG A-1020 Wien E-Mail: office@schig.com Firmenbuchnummer: 261480f Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmensitz: Wien	Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen
Abwicklung durch anerkannte externe Abwicklungsstellen (noch offen)	
FFG und/oder FWF	Quantum Austria (Identifizierung einer Abwicklungsstelle in Q4 2021)
Förderung von PVE-Projekten	
KPC oder aws	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten

Anhang III: EXCEL-Datei

(Separates Dokument)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Europäisches Semester und Aufbau- und Resilienzplan – Investitionen	18
Tabelle 2: Europäisches Semester und Aufbau- und Resilienzplan – Reformen	20
Tabelle 3: Indikative Mittelaufteilung des Plans	23
Tabelle 4: Umsetzung der sechs Säulen im Plan	26
Tabelle 5: Wesentliche Auswirkungen des Plans auf verschiedene Indikatoren.....	28
Tabelle 6: Wesentliche Auswirkungen des Plans in sechs Dimensionen.....	29
Tabelle 7: Öffentliche Investitionen einschließlich ARP.....	40
Tabelle 8: Treibhausgas-Emissionen in Österreich (Daten 1990-2019).....	42
Tabelle 9: BIP/Kopf auf NUTS-1-2-3-Ebene 2010 bis 2018	53
Tabelle 10: Liste gemäß Artikel 18 Absatz 4 lit. q) der VO (EU) 2021/421.....	82
Tabelle 11: Liste der Abwicklungsstellen für den Aufbau- und Resilienzplan	91

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Makroökonomische Entwicklung.....	37
Abbildung 2 Preise und Deflatoren	38
Abbildung 3 Arbeitsmarktentwicklung.....	38
Abbildung 4: Wirtschaftsleistung und Resilienz	38
Abbildung 5: DESI-Index 2015 bis 2020.....	43
Abbildung 6: Breitbandausbau.....	44
Abbildung 7: Kontrolle und Audit des Plans.....	60

Literaturverzeichnis

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

<https://www.ams.at/>

Bundeskanzleramt (BKA)

<https://www.bundeskanzleramt.at/>

Bundesministerium für Arbeit (BMA)

<https://bma.gv.at>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

<https://bmbwf.gv.at>

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

<https://www.bmdw.gv.at/>

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

<https://www.bmf.gv.at/>

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

<https://www.bmk.gv.at/>

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKOES)

<http://bmkoes.gv.at>

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

<https://www.bmlrt.gv.at/>

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

<https://www.sozialministerium.at/>

Europäische Kommission (EK)

https://ec.europa.eu/commission/index_de

EUROSTAT

<http://ec.europa.eu/eurostat>

EcoAustria

<http://ecoaustria.ac.at/>

Institut für Höhere Studien (IHS)

<http://www.ihs.ac.at/vienna/>

Macrobond

<http://www.macrobondfinancial.com/>

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

<http://www.oenb.at/>

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

<http://www.wifo.at/>

Österreichisches Parlament

<http://www.parlament.gv.at/>

Österreichischer Rechnungshof (RH)

<http://www.rechnungshof.gv.at/>

Statistik Austria (STAT)

<http://www.statistik.at/>

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)